

Einführung in das Verfassungsgericht

T3370

7

6 C.1



Amt des Verfassungsgerichts

๙๙๘

๙๙๙๙๙๙

๙๙๙

๙๙๙๙

Einführung in das Verfassungsgericht

ห้องสมุดศาลรัฐธรรมนูญ

Library of Constitutional Court

ISBN 974-7629-43-7

Titel Einführung in das Verfassungsgericht

Auflage 2006 1000 Exemplare

Herausgeber Amt des Verfassungsgerichts
326 Chakphet Road, Wangburapha-phirom
Sub-District Phra Nakorn District
Bangkok 10200 THAILAND
Telefon 0-2623-9600
Facsimile 0-2623-9632, 0-2623-9646
www.concourt.or.th

Verlag P. Press Co., Ltd.
129 Soi. Bz/Siripoj, Saunlaung Bangkok 10250

Vorwort

In der Vergangenheit wurde das „**Verfassungsgericht**“ bei der thailändischen Verfassung B.E. 2540 ein wichtiges Organ zur politischen Reform abgefasst. Die Aufgabe des Verfassungsgerichts ist vornehmlich zur thailändischen Politikreform. Das grundsätzliche Ziel wurde die Aufsicht des sonstigen Gesetztes nicht verfassungswidrig zu sein eingesetzt und führte die Vorschriften des Verfassungsrecht zur Realisierung in die Praxis durch. Der Verfassungsgerichtsprozess muss ferner nach dem „Rechtstaatsprinzip“ beziehungsweise „Gesetzmäßigkeitsprinzip der Verfassung“ festgelegt werden.

Derzeitig wird der Vorentwurf der neuen Verfassung ausgearbeitet, trotzdem spiegeln die Verpflichtungen und Kompetenzen des Verfassungsgerichts nach dem neuen Vorentwurf die umfassenden Zuständigkeit oberster Hüter der Verfassung in Thailand. Dies Verfassungsorgan umfasst unerlässliche Kompetenzen allen Gesetze nicht verfassungswidrig zu regeln. Überdies wird die verstärkte verfassungsrechtlichen Kompetenzen in dem Vorentwurf befunden, insbesondere die Freiheit- und Grundrechte der Bürger und Bürgerinnen. Diese werden verstärken und zur Realisierung in der Praxis wie die Richtlinie der Politikreform geführt.

Das Verfassungsgerichtsbüro fördert und fertigt dies veröffentliche Buch, „Einführung in das Verfassungsgerichts“, in deutsche Sprache an. Dieses wurde seit 2006 bearbeitet, seitdem das Verfassungsgericht ein Verfassungsorgan aus der Verfassung B.E. 2540 bestanden war und gültig bis zum den neuen Vorentwurf angefangen worden ist. Die erforderliche Zielvorgabe des Verfassungsgerichtsbüros wird durch diesem Buch weiter

bestehen, um die Verständigung über Aufgaben und eine Rolle des Verfassungsgericht für thaiändischen Bürger und Bürgerinnen zu publizieren. Wie wünschen, dass dieses Instrument gute Dienste leisten wird und alle Interessenten vor allem thailändliche Bürger begünstigen dürfte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. Varahapaitoon', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Paiboon Varahapaitoon)

Generalsekretär des Amt des Verfassungsgericht

Das Symbol des Verfassungsgerichts



Symbol

Das Symbol besteht aus einem Kreis mit zwei Rändern, in dessen Mitte sich das Symbol der Waage befindetet.

Teile des Symbols

Innerer Bereich

In der Mitte des Symbols befindet sich die Verfassung des Königreichs Thailand auf einem zweifachen Sockel, darüber eine Waage (welche Integrität und Klugheit der Verantwortung symbolisiert), und darunter ein Strauß Chaiyaphuek (Symbol einer geglückten Einheit mit der Ehre), der auf beiden Seiten mit einem flammengleichen Dekor versehen ist.

Äußerer Bereich

Unter dem Strauß Chaiyaphuek des inneren Bereichs befindet sich die Inschrift „Verfassungsgericht“, jeweils von einer Blume an beiden Enden abgetrennt.

Die Farbe Rot

symbolisiert die legitime Macht des Königs und dessen 10 Pflichten gemäß den verfassungsmäßigen Statuten.

Gold

symbolisiert Wohlstand, Ehre und Würde.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort	iii
Das Symbol des Verfassungsgerichts	v
Kapitel I Hintergrund, Organisation und Autorität des Verfassungsgerichts	1
1.1 Historischer Hintergrund und Bedeutung	1
1.2 Organisatorische Strukturen zur Regulierung und zum Schutz der Gesetzgebung im Sinne der Verfassung	3
1.3 Die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts	4
1.4 Das Wahlverfahren der Verfassungsrichter	5
1.5 Die Verfassungsrichter	7
1.6 Urteile und Entscheidungen des Verfassungsgerichts	7
1.7 Die Gültigkeit der Urteile und Entscheidungen des Verfassungsgerichts	8
1.8 Die Autorität des Verfassungsgerichts	
1.8.1 Die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze	8
1.8.2 Mitgliedschaft und Qualifikation der Mitglieder der Nationalversammlung, der Minister etc.	20
1.8.3 Entscheidungen über Befugnisse und Pflichten von Organisationen gemäß der Verfassung	29

1.8.4 Weitere Überlegungen zur Verfassung und zum Staatsgrundgesetz	31
--	----

Kapitel II Die Ausübung des Rechts gemäß der Verfassung

2.1 Auflistung der Berechtigten, die beim Verfassungsgericht Beschwerde erheben können	42
2.2 Das Recht des Zugangs zum Verfassungsgericht	51
2.3 Zusammenfassung der Rechtsmittel des Zugangs zum Verfassungsgericht	53
2.4 Mitglieder des Repräsentantenhauses und das Recht des Zugangs zum Verfassungsgericht	54
2.5 Die Senatsabgeordneten und das Recht des Zugangs zum Verfassungsgericht.....	58

Kapitel III Die Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts

3.1 Anforderungen an die Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts	61
3.1.1 Dinge der grundlegenden Sicherheit	61
3.1.2 Grundlegende Anforderungen an die Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts	65
3.2 Die Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts	67

Kapitel IV Vision und Mission des Verfassungsgerichts und des Amtes des Verfassungsgerichts	71
4.1 Vision des Verfassungsgerichts	71
4.2 Mission des Verfassungsgerichts	71
4.3 Das Amt des Verfassungsgerichts	71
4.3.1 Rolle und Pflichten des Amtes des Verfassungsgerichts	71
4.3.2 Vision des Amtes des Verfassungsgerichts	73
4.3.3 Mission des Amtes des Verfassungsgerichts	73
4.3.4 Hauptziele des Amtes des Verfassungsgerichts	74
Organigramm der Struktur und Verantwortlichkeiten des Amtes des Verfassungsgerichts	76
Organigramm der Amtes des Verfassungsgerichts (Fortsetzung)	78
Appendix	81
■ Verfassung des Königreichs Thailand B.E. 2540 Kapitel 8, Teil 2, Verfassungsgerichts	83
■ Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts , 2003	92
■ Die Regeln des Verfassungsgerichts über den Zugang zum Gericht, der Umgebung des Gerichts und den Anhörungen B.E 2546	102
■ Bekanntmachung des Verfassungsgerichts Thema: Die Formulare des Verfassungsgerichts	106
■ Gesetz für das Amt des Verfassungsgerichts B.E 2542	129

Kapitel I

Hintergrund, Organisation und Autorität des Verfassungsgerichts

1.1 Historischer Hintergrund und Bedeutung

Vor 1946 gab es keine verbindliche Rechtsprechung zur Verfassungskonformität von Gesetzen oder eine Organisation, welche die Verfassungskonformität der Gesetzgebung überprüft hätte.

Bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs 1945 war das „**Kriegsstrafrecht B.E.2488**“ gültig, um jene zu bestrafen, die als Kriegsverbrecher sowohl vor als auch nach dem Erlaß des Gesetzes Straftaten begangen hatten.

Später konnte das Oberste Gericht anhand der Gerichtsverfahren beurteilen, ob und welche Gesetzgebung gegen die Verfassung war. Das Gericht ist in der Tat eine Organisation, die, da es die Gesetze anwendet, am besten erkennen kann, welche Gesetzgebung nicht verfassungskonform ist. Das Gericht ist weiterhin eine Organisation, die für die Vollstreckbarkeit der Gesetzgebung, wie sie von der Legislative vorgeschrieben wurde, verantwortlich ist. Außerdem wird angenommen, daß die Beurteilung der Verfassungskonformität der Gesetzgebung nicht von der Legislative selbst vorgenommen werden kann, da diese die Gesetze erläßt. Gleichmaßen hat die Exekutive weder die Macht noch die Pflicht, festzulegen, ob die Gesetzgebung verfassungskonform ist oder nicht.

Infolgedessen urteilte das Oberste Gericht, dass das „**Kriegsstrafrecht B.E.2488**“, das rückwirkend erlassen wurde, verfassungswidrig war, und erklärte es für null und nichtig (Oberstes Gericht über den Kriegsverbrecherprozeß 1/2498, datiert auf den 23. März 1946).

Diese Entscheidung des Obersten Gerichts bewirkte ernsthafte Überlegungen, welche Organisation über die Verfassungskonformität der Rechtsprechung urteilen sollte. Zu dieser Zeit verstand sich die Legislative als absolute Autorität auf dem Gebiet der Verfassung. Daher sollte die Entscheidung, ob die Gesetzgebung verfassungskonform ist, dem Repräsentantenhaus überlassen werden.

Um die Diskussion zwischen dem Repräsentantenhaus und den Richtern zu beenden, schuf die Verfassung des Königreichs Thailand B.E. 2540 eine neue Organisation, das „**Verfassungsgericht**“, das seither über die Verfassungskonformität der Gesetzgebung urteilt. Mit der Verkündung der Verfassung des Königreichs Thailand B.E.2540 wurden die „**Verfassungsrichter**“ in eine Organisation umgewandelt, welche die Rechtsprechung des Gerichts vollstreckt, und in „**Verfassungsgericht**“ umbenannt.

Es ist allgemein bekannt, dass die Verfassung die Oberste Gesetzgebung des Landes ist. Ein Aspekt, der den Vorrang der Verfassung widerspiegelt, ist, dass keine Gesetzgebung gegen die Verfassung gerichtet sein darf. Dieser Ansatz entspricht der „**Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung**“, wie er in der Verfassung des Königreichs Thailand B.E.2540, Artikel 6, festgelegt ist:

„Die Verfassung ist das höchste Gesetz des Staates. Andere Gesetze, Bestimmungen und Regeln, die der Verfassung widersprechen oder unvereinbar mit ihr sind, können nicht eingeklagt werden.“

Der Vorrang der Verfassung könnte in der Praxis jedoch nicht effektiv umgesetzt werden ohne eine Organisation, die die zu verabschiedende oder bereits bestehende Gesetzgebung überwacht und dahingehend überprüft, ob sie verfassungskonform ist. Aus diesen Gründen schuf die Verfassung des Königreichs Thailand B.E.2540 das Verfassungsgericht als unabhängige Organisation, die

einzig und allein Fälle der Verfassungskonformität überprüft und entscheidet, aber nicht in der Sache selbst urteilt. Auf diese Weise wird der Vorrang der Verfassung geschützt.

Die Hauptziele der Absicherung der Verfassungskonformität der Gesetzgebung beinhalten:

- (1) zu verhindern, dass Gesetze gegen die persönlichen Rechte und Freiheiten, wie sie in der Verfassung festgelegt sind, und im allgemeinen gegen das öffentliche Interesse verstoßen
- (2) die Ausübung von verfassungswidriger und ungerechter Gewalt zu verhindern und das Gleichgewicht zu wahren
- (3) die Verfassung als das höchste Gesetz des Staates zu schützen und andere Gesetze, Bestimmungen und Regeln, die der Verfassung widersprechen oder unvereinbar mit ihr sind, als nicht einklagbar zu erklären.

1.2 Organisatorische Strukturen zur Regulierung und zum Schutz der Gesetzgebung im Sinne der Verfassung

Die Verfassung, die höchste Legislative, ist das Oberste Gesetz des Staates und legt die Organisation und Funktion des Staates und die Beziehungen zwischen den verschiedenen staatlichen Organisationen fest. Um dieses Oberste Gesetz zu schützen, ist es wichtig, auf eine bestimmte Organisation zurückgreifen zu können, die Gesetze, Bestimmungen und Regeln als verfassungskonform oder verfassungswidrig einstuft und die Auseinandersetzungen zwischen Organisationen im Sinne der Verfassung beilegt. In vielen Ländern weisen solche Organisationen im Allgemeinen folgende Organisationsstrukturen auf:

(1) Politische Organisationen:

Politische Organisationsformen wie Kommissionen, die entweder von der Politik ernannt wurden oder die schon

eine Rolle als politische Amtsinhaber spielen. Diese Form wird oftmals mit „Verfassungskommission“ oder „Verfassungsrichter“ bezeichnet und kann in vielen Ländern gefunden werden.

(2) Gerichtshof:

Der Gerichtshof hat eigene Macht und Pflichten, die Verfahren im Allgemeinen beinhalten. Wenn es eine Frage zur Verfassungskonformität eines Gesetzes gibt, überträgt die Verfassung dem Gerichtshof die Entscheidung. Der Gerichtshof entscheidet in der Praxis über Schiedsverfahren. Derzeit können solche Gerichtshöfe in Ländern wie den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Bolivien, Kuba, Mexiko, Nigerien, Kuwait, Japan und Indien gefunden werden.

(3) Besonderes, sogenanntes Verfassungsgericht:

Die Entscheidungsgewalt des Verfassungsgerichts wurde von der des Gerichtshofes getrennt, um einzig und allein über die Verfassungskonformität der Gesetzgebung zu befinden. Das Verfassungsgericht beschäftigt sich nur mit verfassungsmäßigen Dingen. Das erste Verfassungsgericht wurde in Australien gegründet. Später haben weitere Länder wie Deutschland, Italien, Österreich, Spanien, Schweden, die Schweiz, Südafrika und Südkorea Verfassungsgerichte eingerichtet.

In Thailand haben über Fragen der Verfassungskonformität der Gesetzgebung früher die Verfassungsrichter und der Gerichtshof entschieden. Der politischen Reform und der Verabschiedung der Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540 folgend, wurde nun das Verfassungsgericht geschaffen, das bis heute besteht.

1.3 Die Zusammensetzung des Verfassungsgerichts

Gemäß der Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540,

Artikel 255, wird das Verfassungsgericht bestehend aus 15 Personen gegründet; einem Präsidenten und 14 Richtern, die vom König auf Ratschlag des Senats berufen werden.

Die Verfassungsrichter setzen sich folgendermaßen zusammen:

- (1) Fünf Richter vom Obersten Gericht, die keine geringere Stellung als die eines Obersten Richters innehaben, und die vom Obersten Gericht auf der Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt werden.
- (2) Zwei Richter vom Obersten Verwaltungsgericht, die von der Generalversammlung des Verwaltungsgerichts in geheimer Wahl gewählt werden.
- (3) Fünf qualifizierte Sachverständige in Rechtswissenschaft, die gemäß Artikel 257 gewählt werden.
- (4) Drei qualifizierte Sachverständige in Politikwissenschaft, die gemäß Artikel 257 gewählt werden.

Bezüglich der Wahlverfahren von Sachverständigen unter den Richtern des Obersten Gerichts und des Obersten Verwaltungsgerichts handelt es sich um ein Wahlverfahren auf der Versammlung des Obersten Gerichts bzw. Des Obersten Verwaltungsgerichts, auf der die Senatoren kein Wahlrecht haben oder den vom Obersten Gericht nominierten Personen zustimmen können. (Entscheidung des Verfassungsrichters im Amt am Verfassungsgericht 1/2541.)

1.4 Das Wahlverfahren der Verfassungsrichter

Bezüglich des Wahlverfahrens von sachverständigen Richtern auf den Gebieten Recht und Politik wird ein Wahlkomitee für die Wahl der Verfassungsrichter gebildet, bestehend aus dem Präsidenten des Obersten Gerichts; dem Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät und ähnlichen Person aus höheren staatlichen Bildungseinrichtungen, von denen vier

Personen gewählt werden; dem Dekan der politikwissenschaftlichen Fakultät und ähnlichen Person aus höheren staatlichen Bildungseinrichtungen, von denen vier Personen gewählt werden; und den Repräsentanten aller politischen Parteien, die Mitglieder im Repräsentantenhaus haben, von denen ebenfalls vier Personen gewählt werden. Das Wahlkomitee schlägt 10 Sachverständige auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und 6 Sachverständige auf dem Gebiet der Politikwissenschaft vor, die mit der Einwilligung der betroffenen Personen dem Senatspräsidenten innerhalb von 30 Tagen vorgeschlagen werden. Damit wird die Neuwahl der Verfassungsrichter ausgelöst. Das Wahlkomitee muss den Vorschlag mit einer Drei-Viertel-Mehrheit annehmen.

Dann ruft der Senatspräsident die Senatoren zum Berufungsverfahren zusammen. Dieses findet durch geheime Wahl statt. Es werden jene 5 Sachverständige auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und jene 3 Sachverständige auf dem Gebiet der Politikwissenschaft zu Verfassungsrichtern berufen, die die höchste Stimmenanzahl und mehr als die Hälfte der Stimmen der Senatoren auf sich vereinigen. Wenn die Anzahl der so berufenen Richter nicht 5 auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und 3 auf dem Gebiet der Politikwissenschaft beträgt, wird im Senat unter den nicht berufenen Personen auf der Vorschlagsliste erneut gewählt. In diesem Fall werden die Sachverständigen in der Reihenfolge von der höchsten Stimmenanzahl abwärts berufen. Im Fall, dass mehr als eine Person die gleiche Stimmenanzahl auf sich vereinigt und somit die Zahl von 5 bzw. 3 Sachverständigen überschritten würde, entscheidet das Los des Senatspräsidenten (Artikel 257).

Gemäß der Verfassung zeichnet der Senatspräsident die Königliche Berufungsurkunde des Präsidenten des Verfassungsgerichts gegen, durch die der Präsident und die Verfassungsrichter eine einmalige neunjährige Amtszeit vom Zeitpunkt der Berufung antreten.

Auf diese Art wurden der erste Präsident und die ersten Richter des Verfassungsgerichts am 11. April 1998 berufen.

1.5 Die Verfassungsrichter

Der Begriff „Verfassungsrichter“ definiert eine Mindestzahl von Richtern am Verfassungsgericht, die qualifiziert sind, über verfassungsrechtliche Fragen zu urteilen.

Gemäß der Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540, Artikel 267, muss das Verfassungsgericht, das Anhörungen vornimmt und Urteile fällt, aus mindestens neun Verfassungsrichtern bestehen. Bei Urteilen entscheidet die einfache Mehrheit der Verfassungsrichter. In Fällen, in denen die Regeln des Verfassungsgerichts denen der Verfassung selbst widersprechen (siehe Artikel 218, Absatz 1), muss die Entscheidung auf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Gesamtzahl der Verfassungsrichter beruhen (Artikel 219, Absatz 4).

1.6 Urteile und Entscheidungen des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht legt Kriterien und Verfahren über die Urteilsfindung auf Basis der Mehrheit fest (ordentliche Beschlussfassung), außer in den Fällen, die in der Verfassung anders geregelt werden (außerordentliche Beschlussfassung). In Fällen der außerordentlichen Beschlussfassung gilt einzig und allein Artikel 219, Absatz 4, der Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540, in dem festgelegt wird, dass in Beschlussfassungen, die nicht Artikel 218, Absatz 1, entsprechen, der Beschluss auf einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Richter am Verfassungsgericht zu beruhen hat.

Außerdem legt das Verfassungsgericht fest, dass jeder Verfassungsrichter seine eigene Entscheidung zu treffen hat, und dass dazu eine persönliche mündliche Aussage auf der Zusammenkunft vor der Beschlussfassung zu erfolgen hat. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sowie die Namen aller Verfassungsrichter werden im Regierungsamtsblatt veröffentlicht. Die Darstellung der Urteile des Verfassungsgerichts muss die

Hintergründe der Klage, eine Zusammenfassung der Anhörung, die Gründe der sachlichen und rechtlichen Entscheidung, die betreffenden Statuten der Verfassung und die Quellen der Rechtsprechung beinhalten (Artikel 267, Absatz 2, 3 und 4).

1.7 Die Gültigkeit der Urteile und Entscheidungen des Verfassungsgerichts

Gemäß der Verfassung darf es nur ein Verfassungsgericht geben. Die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes ist daher endgültig. Der Kläger hat kein Recht, bei einem anderen Gericht Berufung einzulegen, Erklärungen abzugeben oder den Fall weiter zu verfolgen, um die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes aufzuheben. Außerdem sind die Urteile des Verfassungsgerichts für die Nationalversammlung, den Ministerrat, die Gerichte und andere staatliche Organisationen, die sich mit dem Erlass und der Vollziehung von Urteilen sowie mit der Auslegung des Rechts beschäftigen, bindend. Folglich sind die Parteien verpflichtet, den Entscheidungen des Verfassungsgerichtes Folge zu leisten (Artikel 268 und 27) und die Entscheidung des Gerichts nicht zu beeinflussen (Artikel 264, Absatz 3).

1.8 Die Autorität des Verfassungsgerichts

Die verfassungsmäßige Rechtsprechung hat die Befugnisse des Verfassungsgerichts folgendermaßen festgelegt:

1.8.1 Die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze

Die Verordnung zur Verfassungsmäßigkeit der Rechtsprechung legt fest, dass Gesetze und Gesetzentwürfe nicht verfassungswidrig und damit gegen das höchste Gesetz des Staates gerichtet sein dürfen; siehe Artikel 6: „Die Verfassung ist das höchste Gesetz des Staates. Andere Gesetze, Bestimmungen und Regeln, die der Verfassung widersprechen oder unvereinbar mit ihr sind, können nicht eingeklagt werden.“ Damit diese Bestimmung praktisch umsetzbar ist, war es nötig, einen Organismus zu schaffen, der sich

der Überprüfung der Gesetze widmet, die seit dem Inkrafttreten der Verfassung erlassen wurden. Die Vorgänge, welche zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nötig sind, lassen sich folgendermaßen einteilen:

1.8.1.1 Verordnungen über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze vor dem Inkrafttreten

(1) Entscheidung über einen Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, das vom Parlament zwar angenommen, aber vom Premierminister dem König noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde. (Artikel 262)

In diesem Fall gilt die Verordnung über die Rechtsprechung als eine vorbereitende Überprüfung vor dem Prozeß der Verabschiedung und Verkündung. Die Verordnung erstreckt sich auf Inhalt, Gesetzmäßigkeit und Verfahren der Verabschiedung, wie vom Verfassungsgericht untersucht. Was einen „Gesetzentwurf“ oder eine „Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz“, der oder das vom Parlament zwar angenommen, aber vom Premierminister dem König noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde, betrifft: Wenn eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern des Repräsentantenhauses oder von Senatoren befinden, dass ein „Gesetzentwurf“ oder eine „Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz“, der oder das vom Parlament zwar angenommen, aber vom Premierminister dem König noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde, gegen die Verfassung verstößt oder nicht vereinbar mit ihr ist, haben sie das Recht, beim jeweiligen Ministerrat oder beim Parlamentspräsidenten einen Antrag auf Überprüfung beim Verfassungsgericht zu stellen, gemäß Artikel 262.

Nachdem ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz vom Parlament nach Artikel 93 angenommen oder nach Artikel 94 erneut bestätigt wurde, vom Premierminister dem König aber noch nicht zur Unterschrift vorgelegt worden ist:

(1) Wenn nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses, der

Senatoren oder beider Häuser der Meinung sind, dass die Bestimmungen des besagten Gesetzentwurfes nicht konform mit den Verordnungen der Verfassung sind, oder dass das Gesetz gegen die Verfassung verkündet wurde, können sie ihre Meinung dem Präsidenten des Repräsentantenhauses, dem Präsidenten des Senats oder dem Präsidenten der Nationalversammlung kundtun. Der Präsident gibt diese zur Entscheidung an das Verfassungsgericht weiter und informiert umgehend den Premierminister hiervon.

(2) *Wenn nicht weniger als zwanzig Mitglieder des Repräsentantenhauses, der Senatoren oder beider Häuser der Meinung sind, dass die Bestimmungen der besagten Gesetzesvorlage zum Staatsgesetz nicht konform mit den Verordnungen der Verfassung sind, können sie ihre Meinung dem Präsidenten des Repräsentantenhauses, dem Präsidenten des Senats oder dem Präsidenten der Nationalversammlung kundtun. Der Präsident gibt diese zur Entscheidung an das Verfassungsgericht weiter und informiert umgehend den Premierminister hiervon.*

(3) *Wenn der Premierminister selbst der Meinung ist, dass die Bestimmungen des besagten Gesetzentwurfes oder der besagten Gesetzesvorlage zum Staatsgesetz gegen die Verfassung verstoßen oder nicht vereinbar mit ihr sind oder dass das Gesetz gegen die Verfassung verkündet wurde, dann gibt er*

seine Meinung zur Entscheidung an das Verfassungsgericht weiter und informiert umgehend den Präsidenten des Repräsentantenhauses und den Präsidenten des Senats hiervon.

Während der Prüfungsphase durch das Verfassungsgericht suspendiert der Premierminister das Verfahren zur Verkündung des Gesetzentwurfes oder der Gesetzesvorlage zum Staatsgesetz, bis das Verfassungsgericht seine Entscheidung bekannt gibt.

Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass die Bestimmungen des besagten Gesetzentwurfes oder der besagten Gesetzesvorlage zum Staatsgesetz gegen die Verfassung verstoßen oder nicht vereinbar mit ihr sind, oder dass der Gesetzentwurf gegen die Verfassung verkündet wurde, ist dieser Gesetzentwurf oder diese Gesetzesvorlage null und nichtig.

Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass die Bestimmungen des besagten Gesetzentwurfes oder der besagten Gesetzesvorlage zum Staatsgesetz auf andere Art als in Paragraph 3 festgelegt gegen die Verfassung verstoßen oder nicht vereinbar mit ihr sind, sind die umstrittenen oder verfassungswidrigen Bestimmungen null und nichtig, und der Premierminister verfährt entsprechend weiter nach Absatz 93 oder 94.

(2) Entscheidung über einen Gesetzentwurf

oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, der oder die ähnliche oder gleiche Prinzipien verfolgt wie Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorlagen zum Staatsgrundgesetz, die gemäß Artikel 175 (Artikel 177) bereits abgelehnt wurden.

Die Verfassung legt fest, dass das Verfassungsgericht über Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorlagen zum Staatsgrundgesetz in der Hinsicht urteilen kann, dass der Ministerrat oder die Mitglieder des Repräsentantenhauses keine Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorlagen zum Staatsgrundgesetz einbringen können, die ähnliche oder gleiche Prinzipien verfolgen wie Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorlagen zum Staatsgrundgesetz, die bereits vorher abgelehnt wurden.

Gemäß der Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540, Artikel 172, wird ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz zuerst vom Repräsentantenhaus eingebracht. Nachdem der Senat den Gesetzentwurf oder die Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz geprüft hat und mit dem Repräsentantenhaus übereinstimmt, wird das Verfahren weiter verfolgt. Wenn der Senat nicht mit dem Repräsentantenhaus übereinstimmt, wird der Gesetzentwurf oder die Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz ab- und an das Repräsentantenhaus zurückverwiesen. Auch wenn es Novellierungen gibt, wird der geänderte Gesetzentwurf bzw. die geänderte Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz an das Repräsentantenhaus zurückverwiesen. Im Fall einer solchen Aussetzung verhandelt das Repräsentantenhaus den Gesetzentwurf bzw. die Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz nach Verlauf von einhundert Tagen nach der Zurückverweisung durch den Senat neu. Davon ausgenommen sind Gesetzentwürfe zur Finanzpolitik, deren Neuverhandlung sofort aufgenommen werden kann (Artikel 176).

Während ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz zurückgehalten wird, können weder Ministerrat noch die Mitglieder des Repräsentantenhauses Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorlagen

zum Staatsgrundgesetz einbringen, die ähnliche Prinzipien verfolgen wie die zurückgehaltenen Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorlagen zum Staatsgrundgesetz (siehe Artikel 177 unten).

Während ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz gemäß Absatz 175 zurückgehalten wird, dürfen weder Ministerrat noch Mitglieder des Repräsentantenhauses Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorlagen zum Staatsgrundgesetz einbringen, die ähnliche oder gleiche Prinzipien verfolgen wie die zurückgehaltenen Gesetzentwürfe oder Gesetzesvorlagen zum Staatsgrundgesetz.

Wenn das Repräsentantenhaus oder der Senat der Meinung ist, dass ein eingebrachter Gesetzentwurf bzw. eine eingebrachte Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz ähnliche oder gleiche Prinzipien verfolgt wie ein zurückgehaltener Gesetzentwurf oder eine zurückgehaltene Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, verweisen der Präsident des Repräsentantenhauses bzw. der Senatspräsident den Gesetzentwurf oder die Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz an das Verfassungsgericht zur Entscheidung. Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass der Gesetzentwurf oder die Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz in der Tat ähnliche oder gleiche Prinzipien verfolgt wie ein zurückgehaltener Gesetzentwurf oder eine zurückgehaltene Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, ist jener Gesetzentwurf bzw. jene Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz null und nichtig.

(3) Entscheidung, dass sich die Mitglieder des Repräsentantenhauses, Senatsmitglieder oder Kommissionen durch die Verwaltung der Geldmittel nicht direkt oder indirekt bereichern dürfen (Artikel 180)

Die Ausgabenbewilligung fällt in die direkte Verantwortung der Exekutive, in der Praxis, der Nationalversammlung. Das Repräsentantenhaus ernennt den Haushaltsausschuß, der dann für die Novellierung des Gesetzentwurfs zum Haushalt verantwortlich ist.

In der Vergangenheit verursachte das Verfahren zum Gesetzentwurf des Haushalts durch die Mitglieder des Repräsentantenhauses oder den Haushaltsausschuß eine ungerechte Verteilung des Budgets in einigen Bereichen. Aus diesem Grund regelt die Verfassung Präventivmaßnahmen, die verhindern, dass sich Mitglieder des Repräsentantenhauses, Senatsmitglieder oder der Haushaltsausschuß im Verfahren zum Gesetzentwurf der Ausgabenbewilligung, zum Budget, zur Einreichung des Gesetzes, zu einem Gegenentwurf oder zu anderen Aktionen selbst direkt oder indirekt bereichern (Artikel 180, Absatz 6).

Wenn nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses und der Senatsmitglieder der Meinung sind, dass gegen eine solche Maßnahme verstoßen wurde, können sie dies an das Verfassungsgericht zur Entscheidung weiterleiten. In diesem Fall legt die Verfassung fest, dass das Verfassungsgericht innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Beschwerde zu einer Entscheidung finden muss. Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass es sich in der Tat um einen Verstoß gegen eine der besagten Präventivmaßnahmen handelt, ist der Vorschlag, der Gegenentwurf und jede andere Aktion null und nichtig, gemäß der Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540, Artikel 180:

Das Repräsentantenhaus ist verpflichtet, die Verhandlung des jährlichen Haushalts und Haushaltsnachtrags innerhalb von

ein hundredt fünf Tagen nach Antragstellung des Haushalts beim Repräsentantenhaus zu beenden. Wenn das Repräsentantenhaus die Verhandlung des Haushaltsantrags innerhalb dieser Frist nicht beendet, gilt der Haushalt als vom Repräsentantenhaus angenommen und wird dem Senat vorgelegt. Der Senat muß den Haushaltsantrag ohne Änderungen innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt annehmen oder ablehnen. Wenn die Frist verstreicht, gilt der Haushalt als angenommen. In diesem Fall sowie in dem Fall der Zustimmung des Senats wird weiter nach Artikel 93 verfahren.

Wenn der Senat den Haushalt ablehnt, gelten die Vorschriften des Artikels 176, Absatz 2, mutatis mutandis.

Für die Verhandlung des jährlichen Haushaltsantrags und Haushaltsnachtrags gilt: Die Mitglieder des Repräsentantenhauses dürfen keine Anträge einbringen, die Ausgaben erhöhen oder verringern und nicht aus folgenden Pflichten resultieren:

- (1) Geld, das dem Hauptkredit geschuldet wird*
- (2) Kreditzinsen*
- (3) Geld, das gemäß Gesetz geschuldet wird*

Für die Verhandlung im Repräsentantenhaus oder im Haushaltsausschuß gilt: Anträge, Gegenentwürfe oder andere Aktionen zum Budget, durch die sich Mitglieder des Repräsentantenhauses, Senatoren oder Mitglieder des Haushaltsausschusses direkt oder indirekt bereichern könnten, werden nicht erlaubt.

Für den Fall, dass von den Mitgliedern des Repräsentantenhauses oder den Senatoren nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des jeweiligen Hauses der Meinung sind, dass gegen die Maßnahmen aus Paragraph 6 verstoßen wurde, können sie dies an das Verfassungsgericht zur Entscheidung weiterleiten. Das Verfassungsgericht entscheidet innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Beschwerde. Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass es sich um einen Verstoß gegen die Maßnahmen aus Paragraph 6 handelt, ist der betreffende Vorschlag, Antrag bzw. Gesetzesantrag null und nichtig.

(4) Bestimmung über den Erlaß der
Notverordnung (Artikel 219)

Der Ministerrat besitzt die Autorität zum Erlaß der Notverordnung, einer Gesetzgebung, die dem Gesetz gleichkommt, das im Notfall verwendet wird, um die nationale oder öffentliche Sicherheit oder die nationale ökonomische Sicherheit zu erhalten oder Katastrophen abzuwenden (Artikel 218, Absatz 1 und 2). Nach dem Erlaß der Notverordnung legt der Ministerrat dem Senat eine entsprechende Notverordnung zur Genehmigung vor. Wenn nicht weniger als ein Fünftel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses und des Senats der Meinung sind, dass die Notverordnung gegen Artikel 218 der Verfassung verstößt, in dem festgelegt wird, dass damit „die nationale oder öffentliche Sicherheit oder die nationale ökonomische Sicherheit erhalten oder Katastrophen abgewendet“ werden sollen, können sie dies dem Präsidenten des jeweiligen Hauses vorlegen, der die Beschwerde an das Verfassungsgericht zur Entscheidung weiterleitet (Artikel 219, Absatz 1).

In dem Fall, dass das Gericht die

Verfassungswidrigkeit nach Artikel 218, Absatz 1, entscheidet, tritt die Notverordnung ab initio nicht in Kraft. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts muß in diesem Fall auf einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Verfassungsgerichtes beruhen, gemäß der Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540, Artikel 219, Absatz 1, wie folgt:

Bevor das Repräsentantenhaus oder der Senat eine Notverordnung gemäß Artikel 218, Absatz 3, verabschiedet, haben die Abgeordneten oder Senatoren das Recht, beim Präsidenten des jeweiligen Hauses Beschwerde zu beantragen, dass die Notverordnung der Verfassung Artikel 218, Absatz 1, widerspricht, wenn nicht weniger als ein Fünftel aller Mitglieder jedes Hauses dieser Meinung sind. Der Präsident, der einen solchen Antrag erhält, leitet diesen an das Verfassungsgericht zum Entscheid weiter. Nachdem das Verfassungsgericht hierüber entschieden hat, wird es seinen Beschluß dem Präsidenten des Hauses vorlegen.

Wenn der Präsident des Repräsentantenhauses oder der Senatspräsident eine Beschwerde nach Artikel 218, Absatz 1, von den Mitgliedern des Repräsentantenhauses oder des Senats erhält, wird die Entscheidung über die Notverordnung bis zur Bekanntgabe der Entscheidung des Verfassungsgerichtes nach Absatz 1 ausgesetzt.

In dem Fall, dass das Gericht die Verfassungswidrigkeit der Notverordnung nach Artikel 218, Absatz 1, feststellt, tritt die Notverordnung ab initio nicht in Kraft.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtes, dass eine Notverordnung nach Artikel 218,

Absatz 1, verfassungswidrig ist, muss auf einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Verfassungsgerichts beruhen.

1.8.1.2 Verordnungen über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze nach dem Inkrafttreten

In dem Fall, dass ein Gesetz von der Legislative bereits genehmigt und verkündet wurde und festgestellt wird, dass dieses Gesetz der Verfassung widerspricht oder unvereinbar mit ihr ist, ist durch die Verfassung festgelegt worden, dass das Verfassungsgericht berechtigt ist, das entsprechende Gesetz zu überprüfen und nach den folgenden Verfahren zu beurteilen, um die Gesetzgebung vor Verfassungswidrigkeit zu schützen: durch Gerichte oder durch Ombudsmänner.

(1) Durch Gerichte (Artikel 264)

Nach Artikel 264 können einzelne Personen beim Verfassungsgericht Klage einreichen, wenn ein Fall vor Gericht verhandelt wird, egal ob vor dem Straf-, Verwaltungs-, Militärgericht oder anderen Gerichten, die in der Zukunft entstehen, und egal, in welcher Instanz sich der Fall gerade befindet. Wenn eine der Prozessparteien oder das Gericht selbst vermutet, dass die den Fall betreffenden Gesetzesparagrafen der Verfassung widersprechen oder unvereinbar mit ihr sind und es noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichts über diese Rechtsprechung gibt, können die Parteien über das Gericht das Verfassungsgericht um Entscheidung ansuchen. In diesem Fall wird das Gerichtsverfahren und Urteil solange suspendiert, bis das Verfassungsgericht entschieden hat, ob die betreffende Rechtsprechung der Verfassung widerspricht oder unvereinbar mit ihr ist.

Um dieses Recht nach Artikel 264 durch-zusetzen, muss die fragliche Rechtsprechung jedoch von der Legislative, entsprechenden Organisationen oder der Nationalversammlung (mit Ausnahme der Notverordnung) erlassen worden sein, so dass die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts

gemäß dieses Artikels wirksam werden kann.

Desgleichen gelten Bestimmungen und Rechtsverordnungen als zweitrangiges Recht, die unter der Verfassung zwar angenommen, vom Begriff „Rechtsprechung“ nach Artikel 264 aber ausgeschlossen wurden. über zweitrangiges Recht kann das Verfassungsgericht nicht urteilen. Außerdem hat das Verfassungsgericht keine Autorität, über Vorfälle offizieller Handlungen der Regierung zu entscheiden, gemäß der Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540, Artikel 264, wie folgt:

„Was die Gesetzgebung und Rechtsprechung vor Gericht im Allgemeinen betrifft: Wenn eine der Prozessparteien vermutet oder das Gericht selbst der Meinung ist, dass die den Fall betreffende Rechtsprechung unter die Regelung durch Artikel 6 fällt und es noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichts über diese Rechtsprechung gibt, setzt das Gericht Verfahren und Urteil aus und sucht offiziell das Verfassungsgericht um Überprüfung und Entscheidung an.

Wenn das Verfassungsgericht befindet, dass die Beschwerde einer Partei unter Absatz 1 nicht grundsätzlich entscheidend für den Fall ist, kann es die Beschwerde ablehnen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts betrifft alle Gerichtsfälle, beeinflusst aber nicht die endgültige Entscheidung des Gerichts in der Sache.“

(2) Durch Ombudsmänner (Artikel 198)

Ombudsmänner sind eine staatliche Einrichtung, die öffentliche Petitionen oder Beschwerden erhalten, welche sich auf Handlungen oder Unterlassungen von Regierungsbeamten oder öffentlichen Angestellten beziehen und

welche öffentlichen Schaden anrichten könnten, davon unabhängig, ob die Handlung rechtmäßig oder illegitim ist. Die Verfassung regelt, dass Ombudsmänner dem Verfassungs- oder Verwaltungsgericht alle jene Dinge zur Prüfung vorlegen können, die Rechtsprechung, Bestimmungen und Regeln oder die Verhaltensweise von Regierungsbeamten betreffen, gemäß Artikel 198:

Ist ein Ombudsmann der Meinung, dass Rechtsprechungen, Bestimmungen und Regeln oder Handlungen jeglicher Personen gemäß 197(1), die Frage der Verfassungskonformität aufwerfen, legt der Ombudsmann den Fall dem Verfassungs- oder Verwaltungsgericht zur Entscheidung vor, dabei je nach Fall die Regeln und den Amtsweg des Verfassungs- oder Verwaltungsgerichts einhaltend.

Das Verfassungs- oder Verwaltungsgericht verhandelt und entscheidet den jeweiligen vom Ombudsmann gemäß Absatz 1 eingereichten Fall umgehend.

1.8.2 Mitgliedschaft und Qualifikation der Mitglieder der Nationalversammlung, der Minister, der Wahlkommission, der politischen Amtsinhaber und Angaben zur Bilanzierung

In diesem Artikel wird festgelegt, dass das Verfassungsgericht das Recht hat, die Mitglieder der Nationalversammlung, die Minister und die Mitglieder der Wahlkommission hinsichtlich ihrer Qualifikation, wie sie die Verfassung erfordert, zu überprüfen und die eventuelle Untauglichkeit festzustellen. Doch die Verfassung gibt dem Verfassungsgericht nicht nur das Recht zu untersuchen, ob die Amtsinhaber der Nationalversammlung, des Senats und der Wahlkommission für ihr Amt qualifiziert sind. Das Verfassungsgericht besitzt auch das Recht und die Pflicht zu entscheiden und zu urteilen, ob politische Amtsinhaber gemäß Artikel

291 versuchen, eine Angabe zur Bilanzierung zu unterschlagen, ein gefälschtes Dokument zum Beweis einzureichen oder Angaben bewußt zu verschleiern (Artikel 295).

Rechte und Pflichten dieses Artikels lassen sich folgendermaßen kategorisieren:

(1) Überprüfung der Mitgliedschaft der Abgeordneten der Nationalversammlung (Artikel 96)

Die Verfassung regelt, dass nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses oder der Senatoren in ihrem jeweiligen Haus Beschwerde vorlegen und verlangen können, dass die Mitgliedschaft einer Person gemäß Artikel 118 (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (11) oder (12) oder gemäß Artikel 133 (3), (4), (5), (6), (7), (8) oder (10) beendet werden muss. Der Präsident des Hauses, der eine solche Beschwerde erhält, leitet diese an das Verfassungsgericht zur Überprüfung und Entscheidung weiter, ob die Mitgliedschaft der betreffenden Person beendet ist, gemäß Artikel 96:

Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses oder der Senatoren haben das Recht, in ihrem jeweiligen Haus Beschwerde vorzulegen und zu verlangen, dass die Mitgliedschaft einer Person gemäß Artikel 118 (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (11) oder (12) oder gemäß Artikel 133 (3), (4), (5), (6), (7), (8) oder (10) beendet werden muss. Der Präsident des Hauses, der eine solche Beschwerde erhält, leitet diese an das Verfassungsgericht zur Entscheidung, ob die Mitgliedschaft der betreffenden Person beendet ist, weiter.

Wenn das Verfassungsgericht ein Urteil gefällt hat, setzt es den Präsidenten des Hauses, bei dem die Beschwerde gemäß Absatz 1 eingereicht wurde, von der Entscheidung in Kenntnis.

Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass die Mitgliedschaft eines Abgeordneten aufgehoben wird, beeinflusst dies nicht die politischen Angelegenheiten dieser Person in Folge ihres Amtes oder die Dienstbezüge oder andere Belohnungen, bevor nicht der Präsident des betreffenden Hauses von der Entscheidung des Verfassungsgerichts in Kenntnis gesetzt wurde, es sei denn, dieser Person wird Korruption nachgewiesen. In letzterem Fall wird die Aberkennung des Amtes angenommen, und die Wahl dieser Person gilt als illegitim im Vergleich zu den anderen Mitgliedern des Repräsentantenhauses und der Senatsmitglieder, da diese Person Gelder und andere Dienstbezüge erhalten hat, nur weil sie ein politisches Amt innehatte (Artikel 97).

Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Repräsentantenhauses gemäß Artikel 118 (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (11) oder (12) kann in folgenden Fällen auftreten:

- 1) Rücktritt Artikel 118 (3).
- 2) Disqualifizierung gemäß Artikel 107, die beinhaltet, dass die Person nicht Thailändischer Herkunft, unter 25 alt oder sein Schulabschluß niedriger als der Bachelor-Grad oder eines equivalenten Abschlusses ist. Ausnahme ist hier, dass die Person bereits vorher Mitglied der Nationalversammlung oder des Senats war Artikel 118 (4).
- 3) Die Person fällt unter eines der Verbote gemäß Artikel 109 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (11), (12), (13) oder (14), darunter Drogenabhängigkeit und gerichtliche Insolvenz, oder die Person ist gemäß Artikel 118 (5) nicht in das Repräsentantenhaus wählbar.
- 4) Eine Zuwiderhandlung gemäß Artikel 110 oder 111, die beinhaltet, dass die Person ein Amt in

- einer Regierungsorganisation, einer Verwaltungseinrichtung, einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung innehat und finanzielle Zulagen oder Belohnungen von Regierungsorganisationen oder Verwaltungseinrichtungen erhält, oder ihren Status und ihre Position als Mitglied des Repräsentantenhauses ausnutzt, um die Vermittlung, Einstellung, Entlassung, Versetzung, den beruflichen Aufstieg oder die Beförderung von Beamten mit regelmäßigem Einkommen widerrechtlich zu beeinflussen (Artikel 118(6)).
- 5) Berufung als Premierminister oder Minister (Artikel 118(7)).
 - 6) Rücktritt von der Mitgliedschaft in der jeweiligen politischen Partei, oder Ausschlußverfahren durch die Partei (Artikel 118(8)).
 - 7) Verlust der Mitgliedschaft in der politischen Partei, wenn diese Partei auf Beschluß des Verfassungsgerichts aufgelöst wurde, und das Mitglied nicht innerhalb von sechzig Tagen nach Beschluß des Verfassungsgerichts Mitglied einer anderen Partei werden kann (Artikel 118 (9)).
 - 8) Abwesenheit von mehr als einem Viertel der Tage einer Sitzungsperiode, die nicht weniger als einhundertundzwanzig Tage dauert, ohne Erlaubnis des Präsidenten des Repräsentantenhauses (Artikel 118(11)).
 - 9) Inhaftierung durch endgültiges Gerichtsurteil, außer bei Vergehen verschuldet durch Fahrlässigkeit oder bei Bagatelldelikten (Artikel 118(12)).

Außerdem kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines Senatsabgeordneten gemäß Artikel 133 (3), (4), (5), (6), (7), (8), oder (10) in folgenden Fällen auftreten:

- 1) Rücktritt (Artikel 133 (3))
- 2) Disqualifizierung gemäß Artikel 125, die beinhaltet, dass die Person nicht Thailändischer Herkunft, unter 40 Jahre alt oder sein Schulabschluß niedriger als der Bachelor-Grad oder eines equivalenten Abschlusses ist; oder Disqualifizierung gemäß Artikel 107 (5) von Kandidaten, die sich in einem Wahlbezirk um Mitgliedschaft im Repräsentantenhaus bewerben (Artikel 133 (4))
- 3) Wenn die Person unter ein Verbot gemäß Artikel 126 fällt, das es dieser Person untersagt, sich als Senator zu bewerben, darunter die Mitgliedschaft oder eine andere politische Amtsausübung in einer politischen Partei, die Mitgliedschaft im Repräsentantenhaus, die vorherige Mitgliedschaft im Senat gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung, oder wenn die Person unter ein Verbot des Artikels 109 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (11), (12), (13), oder (14) (Artikel 133 (5)) fällt.
- 4) Wenn die Person unter ein Verbot gemäß Artikel 127 fällt, das heißt, wenn der Senator zur selben Zeit ein Minister- oder sonstiges politisches Amt innehat (Artikel 133, Absatz (6)).
- 5) Eine Zuwiderhandlung gemäß Artikel 128, 110 oder 111, die beinhaltet, dass die Person ein Amt in einer Regierungsorganisation, einer Verwaltungseinrichtung, einem Unternehmen oder einer öffentlichen Einrichtung innehat und finanzielle Zulagen oder Belohnungen von

Regierungsorganisationen oder Verwaltungseinrichtungen erhält, oder ihren Status und ihre Position als Mitglied des Repräsentantenhauses ausnutzt, um die Vermittlung, Einstellung, Entlassung, Versetzung, den beruflichen Aufstieg oder die Beförderung von Beamten mit regelmäßigem Einkommen widerrechtlich zu beeinflussen (Artikel 133 (7)).

- 6) Abwesenheit von mehr als einem Viertel der Tage einer Sitzungsperiode, die nicht weniger als einhundertundzwanzig Tage dauert, ohne Erlaubnis des Präsidenten des Senats (Artikel 133(9))
- 7) Inhaftierung durch endgültiges Gerichtsurteil, außer bei Vergehen verschuldet durch Fahrlässigkeit oder bei Bagatelldelikten (Artikel 133 (10))

(2) Überprüfung der Amtsenthebung eines Ministers

Die Verfassung regelt, dass das Verfassungsgericht die Autorität besitzt, einen Minister gemäß Artikel 216 (2), (3), (4) oder (6) seines Amtes zu entheben. Die Verfassung regelt hierzu, dass das Prüfungsverfahren zur Amtsenthebung der Minister in gleicher Weise wie die Überprüfung der Mitgliedschaft der Abgeordneten der Nationalversammlung oder der Senatsmitglieder zu erfolgen hat. Gemäß Artikel 216 (2), (3), (4) oder (6), endet die Amtszeit eines Ministers durch:

- 1) Rücktritt (Artikel 216 (2))
- 2) Disqualifizierung gemäß Artikel 206 für Minister, die beinhaltet, dass die Person nicht Thailändischer Herkunft, am Tag der Wahl unter 35 Jahre alt oder sein Schulabschluß niedriger als der Bachelor-Grad oder eines equivalenten Abschlusses ist; oder

Disqualifizierung gemäß Artikel 109 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (11), (12), (13), oder (14); oder dass die Person über zwei Jahre inhaftiert war und dabei ein Amt über fünf Jahre vom Tag der Bewerbung um die Mitgliedschaft im Repräsentantenhaus nicht ausgeübt hat, außer bei Vergehen durch versehentliches Handeln. Der Kandidat muss am Tag der Berufung zum Minister länger als ein Jahr lang nicht mehr dem Senat oder der Nationalversammlung angehört haben, außer in dem Fall, dass die Mitgliedschaft gemäß der planmäßigen Beendigung der Sitzungsperiode des Senats endete (Artikel 216 (3))

- 3) Inhaftierung durch endgültiges Gerichtsurteil (Artikel 216 (4))
- 4) Eine Zuwiderhandlung gemäß Artikel 208, darunter, dass die Person neben dem politischen Amt noch ein Amt als Beamter oder Regierungsangestellter mit regelmäßigem Einkommen innehat, oder eine Zuwiderhandlung nach Artikel 110, außer von Positionen, die rechtmäßig erlaubt sind oder in einer Personalgesellschaft, einem Unternehmen oder einer gemeinnützigen Organisation angesiedelt sind und die Person nicht Aktionär der Aktiengesellschaft oder Gesellschafter der Personengesellschaft gemäß Artikel 209 ist, wie es in Artikel 216 heißt:

Das Ministeramt eines Ministers endet wegen:

- (1) Todes
- (2) Rücktrittes
- (3) Disqualifizierung oder Zuwiderhandlung

gemäß Artikel 206

- (4) Verurteilung zu Inhaftierung*
- (5) Verabschiedung eines Mißtrauensvotums durch das Repräsentantenhaus gemäß Artikel 185 oder 186*
- (6) Vollzugs einer Handlung, die durch Artikel 208 oder 209 verboten ist*
- (7) Erlasses eines Königlichen Befehls gemäß Artikel 217*
- (8) Entlassung aus dem Amt durch Beschluß des Senats gemäß Artikel 307*

Die Regelungen gemäß Artikel 96 und 9 werden auf die Enthebung eines Ministers von seinem Amt unter (2), (3), (4) oder (6) angewendet.

(3) Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Mitglieder der Wahlkommission (Artikel 142)

Die Verfassung regelt, dass das Verfassungsgericht die Autorität besitzt, zu entscheiden, ob Mitglieder der Wahlkommission gemäß Artikel 137 qualifiziert sind oder Zuwiderhandlungen gemäß Artikel 139 begangen haben oder nicht. Artikel 142 der Verfassung regelt, dass nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses, der Senatoren oder beider Häuser dem Präsidenten der Nationalversammlung Beschwerde vorlegen können, dass ein Mitglied der Wahlkommission nach Artikel 137 nicht qualifiziert ist oder unter eines der Verbote fällt oder eine Zuwiderhandlung nach Artikel 139 begangen hat. Der Präsident der Nationalversammlung leitet die Beschwerde zur Entscheidung an das Verfassungsgericht weiter, das überprüft, ob das Mitglied der Wahlkommission aus seinem Amt nach Artikel 142 scheidet:

Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses, der Senatoren oder beider Häuser haben das

Recht, dem Präsidenten der Nationalversammlung Beschwerde vorzulegen, dass ein Mitglied der Wahlkommission nach Artikel 137 nicht qualifiziert ist oder unter eines der dort festgeschriebenen Verbote fällt oder eine Zuwiderhandlung nach Artikel 139 begangen hat. Der Präsident der Nationalversammlung leitet die Beschwerde zur Entscheidung an das Verfassungsgericht weiter, das überprüft, ob das Mitglied der Wahlkommission aus seinem Amt scheidet.

Wenn das Verfassungsgericht zu einer Entscheidung gefunden hat, informiert es umgehend den Präsidenten der Nationalversammlung und den Vorsitzenden der Wahlkommission davon.

Die Regelung nach Artikel 97 finden ebenfalls mutatis mutandis auf die Amtsenthebung eines Mitgliedes der Wahlkommission Anwendung.

(4) Überprüfung von politischen Amtsinhabern, die absichtlich keine Angaben zur Bilanzierung machen und keine unterstützenden Dokumente einreichen, wie es die Verfassung vorsieht, oder die absichtlich gefälschte Dokumente einreichen oder Angaben bewußt verschleiern, in welchen Fällen das Amt nieder-gelegt werden muss (Artikel 295)

Die neueste Auflage der Verfassung sieht eine Reihe von Inspektionsmechanismen vor, um die Ausübung der Staatsgewalt zu überprüfen. Eine der wichtigen Maßnahmen besteht darin, dass politische Amtsinhaber laut Verfassung (Artikel 291-296) Angaben zur Bilanzierung machen müssen. Politische Sanktionen werden verhängt, wenn politische Amtsinhaber absichtlich keine Angaben zur Bilanzierung machen oder absichtlich gefälschte Dokumente einreichen oder Angaben bewußt verschleiern, in welchen Fällen das Amt gemäß Artikel 295 niedergelegt werden muss:

Jede Person, die ein politisches Amt innehat, und die absichtlich keine Angaben zur Bilanzierung ihrer Konten macht und keine unterstützenden Dokumente einreicht, wie es die Verfassung vorsieht, oder die

absichtlich gefälschte Dokumente einreicht oder die betreffenden Angaben bewußt verschleiert, muss ihr Amt vom Tag des Verstreichens der Frist gemäß Artikel 292 oder vom Tag der Aufdeckung solcher Aktivitäten niederlegen. Der betreffenden Person wird untersagt, in den der Amtsenthebung folgenden fünf Jahren ein politisches Amt auszuüben.

Wenn ein Fall, wie in Absatz 1 beschrieben, vorkommt, leitet die nationale Antikorruptionskommission den Fall an das Verfassungsgericht zur Entscheidung weiter. Wenn das Verfassungsgericht zu einer Entscheidung gekommen ist, finden die Regelungen nach Artikel 97 mutatis mutandis Anwendung.

Gemäß Artikel 295 müssen alle führenden politischen Amtsinhaber der nationalen Antikorruptionskommission die Bilanzierung ihrer Konten sowie unterstützende Dokumente, auch die ihrer Ehepartner und minderjährigen Kinder, immer dann einreichen, wenn sie ihr Amt aufnehmen oder niederlegen. Das betrifft laut Rechtsprechung den Premierminister, die Minister, Mitglieder des Repräsentantenhauses, Senatsmitglieder, andere Regierungspolitiker, Verwaltungsangestellte und Mitglieder örtlicher Vereine. (Artikel 291)

1.8.3 Entscheidung über Befugnisse und Pflichten von Organisationen gemäß der Verfassung (Artikel 266)

Die Autorität des Verfassungsgerichts beinhaltet laut Artikel 266 die Überprüfung der Befugnisse und Pflichten von staatlichen Einrichtungen und Organisationen. Hierbei handelt es sich nur um Dinge, die mit der Ausübung der Pflichten der Organisation zu tun haben. Andere Fragen, die nicht mit den Befugnissen und Pflichten solcher Organisationen zu tun haben, können dem Verfassungsgericht nicht zur Entscheidung vorgelegt werden.

Fragen der oben erwähnten Verantwortung von Organisationen ergeben sich jedoch auch, wenn eine verfassungsmäßige Organisation Einwände gegen die Ausübung der Befugnisse und Pflichten anderer Einrichtungen hat oder die Frage aufwirft, ob eine andere verfassungsmäßige Organisation verantwortlich mit einer Sache umgeht. Für diesen Fall hat das Verfassungsgericht ein Verfahren entwickelt, das in der „Überlegung 54/2542“ bekannt gegeben wird, mit folgendem Wortlaut: „Der Senatspräsident ruft das Verfassungsgericht um Entscheidung gemäß Verfassung, Artikel 266, im Hinblick auf Probleme der Berufung der Richter des Obersten Gerichts an, die vom Verfassungsgericht entschieden werden, wenn diese Probleme zwischen dem Premierminister und den Senatoren auftreten“:

„....In dem Fall, dass eine Frage in Hinsicht der Befugnisse und Pflichten einer verfassungsmäßigen Organisation auftaucht, kann die Organisation oder der Präsident der Nationalversammlung die Beschwerde und die Sache dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen. Fragen, welche die Befugnisse und Pflichten einer verfassungsmäßigen Organisation betreffen, können in der Hinsicht problematisch sein, dass die verfassungsmäßige Organisation nicht adäquat mit einer Sache umgehen kann oder, im Fall von mehreren Organisationen, dass sie strittige Fragen um die Ausübung von Befugnissen und Pflichten haben, die andere Organisationen betreffen....“

Außerdem beschreibt die Verfassung in Artikel 266 einen Präzedenzfall, in dem auf Einrichtungen, die von der Verfassung geschaffen wurden, Bezug genommen wird, die aber die Verwaltungsorganisationen der Bezirke ausschließen. Dies wird von der Verfassung folgendermaßen begründet (Entscheidung Nr. 58-62/2543):

„...wird entschieden, dass Organisationen gemäß Artikel 266 dem Verfassungsgericht Beschwerde vorlegen können. Organisationen in diesem Sinne werden definiert als von der Verfassung geschaffen, das heißt, ihre Befugnisse und Pflichten sind durch die Verfassung geregelt. Was die verfassungsmäßigen Verwaltungsorganisationen der Bezirke, die Provinz- und Kommunalverwaltungen betrifft: Die Verfassung, Artikel 283, regelt, dass ein jeder Ort mit Autonomie das Recht erhält, gemäß dem Gesetz und der Rechtsprechung eine lokale Verwaltung einzurichten. Es wird darauf hingewiesen, dass die lokalen Verwaltungseinrichtungen B.E.2537, die Verwaltungsorganisation der Provinzen, errichtet durch die Genehmigung für Provinzen B.E.2540, und die Kommunalverwaltungen, errichtet durch das Kommunalgesetz B.E.2496 alle durch Gesetze, nicht durch die Verfassung, geschaffen wurden.“

Wie die Vorschrift in Artikel 266 lautet:

„...In dem Fall, dass strittige Fragen um die Befugnisse und Pflichten von verfassungsmäßigen Organisationen auftreten, legen diese Organisationen oder der Präsident der Nationalversammlung die Sache mit einer Beschwerde dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vor...“

1.8.4 Weitere Überlegungen zur Verfassung und zum Staatsgrundgesetz

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Befugnissen und Pflichten haben Verfassung und Staatsgrundgesetz dem Verfassungsgericht in folgenden Fällen Autorität gegeben:

(1) Überlegungen zu Beschlüssen und Bestimmungen, ob diese gegen Status und Pflichten der Mitglieder des Repräsentantenhauses oder gegen grundsätzliche Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt (Artikel 47, Absatz 3) verstoßen

Die Offenheit der gegenwärtigen Verfassung ermutigt Menschen, ihre Rechte und Freiheiten in Bezug auf die

Gründung politischer Parteien und in Übereinstimmung mit allgemeinen Zwecken auszuüben. In diesem Zusammenhang können Fragen auftauchen, die die von der Partei ausgeübten Rechte und Freiheiten betreffen. Die Verfassung hat das Verfassungsgericht ermächtigt, über Beschlüsse oder Bestimmungen politischer Parteien zu entscheiden, die gegen Status und Pflichten der Mitglieder des Repräsentantenhauses oder gegen grundsätzliche Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt verstoßen, wie es die Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540 wie folgt regelt:

„Jeder Mensch hat die Freiheit, unter der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt, wie es diese Verfassung festlegt, eine politische Partei zum Zweck der politischen Willensbekundung des Volkes zu gründen und politische Aktivitäten zu dieser Absicht auszuüben.“

Die interne Organisation, die Verwaltung und die Bestimmungen der politischen Partei müssen mit den grundsätzlichen Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt übereinstimmen.

Mitglieder des Repräsentantenhauses, die Mitglied einer politischen Partei sind, Mitglieder des Exekutivkomitees einer politischen Partei oder die Anzahl von Mitgliedern einer politischen Partei, die im Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien festgeschrieben ist, haben das Recht, beim Verfassungsgericht Beschwerde zu erheben, wenn sie der Meinung sind, dass Beschlüsse oder Bestimmungen ihrer Partei gegen Status und Pflichten der Mitglieder des Repräsentantenhauses gemäß dieser Verfassung oder gegen grundsätzliche Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen

Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt verstoßen.

Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass solche Beschlüsse oder Bestimmungen in der Tat gegen grundsätzliche Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt verstoßen, sind diese Beschlüsse oder Bestimmungen null und nichtig.“

(2) Überlegungen zu Personen oder politischen Parteien, die illegal politische Rechte und Freiheiten ausüben (Artikel 63)

Die Ausübung von politischen Rechten und Freiheiten durch Personen oder politische Parteien muss in Übereinstimmung mit der Verfassung geschehen. Im Fall, dass eine Person oder politische Partei ihre politischen Rechte und Freiheiten verfassungswidrig zu dem Zweck ausübt, die Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt umzustößen, oder die Ausübung der politischen Rechte und Freiheiten generell gegen die Verfassung gerichtet ist, legt die Verfassung in Artikel 63 fest, dass das Verfassungsgericht darüber zu entscheiden hat:

„Keine Person darf ihre verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten zu dem Zweck ausüben, die Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt umzustößen oder auf irgendeine Weise verfassungswidrig an die Regierungsgewalt des Landes zu gelangen.

In dem Fall, dass eine Person oder politische Partei einen Verstoß nach Absatz 1 begangen hat, hat ein jeder Mensch, der davon Kenntnis hat, das Recht, den Generalstaatsanwalt zu beauftragen, den Fall zu untersuchen und einen Antrag beim Verfassungsgericht vorzulegen, der die betreffenden

Aktivitäten verbieten soll, jedoch ohne kriminelle Vorurteile gegen diese Person zu verbreiten.

Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass die politische Partei gemäß Absatz 2 die Aktivitäten beenden muss, kann das Verfassungsgericht die Auflösung dieser politischen Partei anordnen.“

Die Vorkehrungen des Artikels 63 sind Teil genereller Vorkehrungen zum Schutz des Prinzips des Vorranges der Verfassung und ein Mittel für Menschen, gegen andere Personen zu protestieren, welche die Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt *umstoßen* wollen; gemäß Verfassung Artikel 65:

„Eine Person hat das Recht, sich Versuchen, an die Regierungsgewalt des Landes auf Wegen zu gelangen, die nicht in der Verfassung vorgesehen sind, friedlich zu widersetzen.“

(3) Überlegungen zur Beschwerde eines Mitgliedes einer politischen Partei, das auch Mitglied des Repräsentantenhauses ist, dass es, laut Parteibeschluss, sein Amt niederlegen soll (Artikel 118 (8))

Die Verfassung des Königreichs Thailand B.E.2540, Artikel 118 (8) regelt dass „die Mitgliedschaft im Repräsentantenhaus endet, wenn:

(1) ...

(8) *eine Person aus ihrer politischen Partei austritt oder die politische Partei mit nicht weniger als drei Viertel der Mitglieder der Versammlung des Exekutivkomitees dieser Partei und der Mitglieder des Repräsentantenhauses dieser Partei einen Beschluss fasst, dass die Mitgliedschaft dieser Person in der Partei endet. In solchen Fällen gilt die Mitgliedschaft*

vom Tag des Rücktritts oder des Parteibeschlusses an als beendet, außer in den Fällen, in denen das Mitglied des Repräsentantenhauses das Verfassungsgericht anruft und den Beschluss der Partei gemäß Artikel 47, Absatz 3, anfiicht. In diesen Fällen gilt die Mitgliedschaft vom Tag der Entscheidung des Verfassungsgerichtes als beendet. Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass der Parteibeschluss in der Tat unter die Regelung in Artikel 47, Absatz 3, fällt, hat das Mitglied des Repräsentantenhauses das Recht, innerhalb von dreißig Tagen nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtes Mitglied einer anderen Partei zu werden.

(4) Bestimmung und Prüfung von Fragen zu Maßnahmen der Legislative

Die Verfassung regelt, dass das Verfassungsgericht entscheiden kann, ob Entwürfe von Regeln aus dem Repräsentantenhaus oder dem Senat, die vom Repräsentantenhaus, dem Senat oder der Nationalversammlung bereits angenommen, jedoch noch nicht im Regierungsamtsblatt veröffentlicht wurden, verfassungswidrig sind oder gegen die Verfassung bzw. Artikel 263 verabschiedet wurden.

Die Bestimmungen des Artikels 262 (2) finden mutatis mutandis Anwendung auf Entwürfe von Verfahren aus dem Repräsentantenhaus, dem Senat und der Nationalversammlung, die vom jeweiligen Haus bereits angenommen, jedoch noch nicht im Regierungsamtsblatt veröffentlicht wurden.

(5) Befugnisse und Pflichten gemäß vorübergehender Bestimmungen

Die vorübergehende Bestimmung der Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540 regelt, dass das Verfassungsgericht

bestimmte Befugnisse und Pflichten im Hinblick auf den Erlass der Verfassung selbst hat; zum Beispiel wird festgelegt, dass das Verfassungsgericht für die Konstitutionalität der Gesetze und die für die Arbeit der nationalen Antikorruptionskommission nötigen Bestimmungen verantwortlich ist, die noch nicht im Regierungsamtsblatt gemäß Artikel 321, Absatz 2, veröffentlicht wurden. Dieser Aspekt ist gegenwärtig nicht bedeutsam, da das Staatsgrundgesetz zur nationalen Antikorruptionskommission B.E.2542 vollständig verabschiedet worden ist.

1.8.4.2 Befugnisse und Pflichten gemäß dem Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E. 2541

Die Befugnisse und Pflichten des Verfassungsgerichts in Bezug auf das Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541 kann in folgende drei Kategorien eingeteilt werden:

(1) Überlegung und Entscheidung über die Anordnung des Rechtspflegers einer politischen Partei, bestimmte Aspekte der Partei nicht zu akzeptieren (Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541, Artikel 17)

Ein Antragsteller zur Gründung einer politischen Partei kann mit einer Anordnung des Rechtspflegers der politischen Partei gemäß Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541, Artikel 14 oder 15, nicht einverstanden sein, wenn der Rechtspfleger meint, dass die Qualifikation oder die Anzahl der Antragsteller zur Gründung der politischen Partei, die Grundsätze und Bestimmungen der Partei oder die Qualifikation des Exekutivkomitees der Partei sowie die Bezeichnung oder das Symbol der Partei gegen das Staatsgrundgesetz gerichtet sind. Der Rechtspfleger der politischen Partei kann weiterhin der Ansicht sein, dass die Dokumentation der Gründung der Partei unvollständig oder unklar ist oder dass wesentliche Teile der Bestimmungen der Partei gemäß dem Staatsgrundgesetz für politische Parteien B.E.2541 nicht adäquat sind, und der Antragsteller zur Gründung der politischen

Partei die Dokumentation der Gründung der Partei nicht in der vorgegebenen Zeit berichtigt hat.

In all diesen Fällen entscheidet das Verfassungsgericht; der Rechtspfleger folgt der entsprechenden Entscheidung (siehe Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541, Artikel 17).

(2) Überlegung zur Aufforderung an den Vorsitzenden der politischen Partei oder an einige oder alle Mitglieder des Exekutivkomitees der Partei, jegliche Aktivität zu beenden oder grundsätzliche Bestimmung zu revidieren, die gegen Gesetze verstößt (Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541, Artikel 27)

In dem Fall, dass einige oder alle Mitglieder des Exekutivkomitees der politischen Partei eine Aktivität begangen haben, die gegen die Grundsatzbestimmungen der Partei gerichtet ist und die die Staatssicherheit, öffentliche Ordnung, Moral oder die Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt gefährdet, hat der Rechtspfleger die Autorität, den Vorsitzenden der politischen Partei oder das Exekutivkomitee schriftlich zu warnen und zu verlangen, dass eine solche Aktivität innerhalb einer vom Rechtspfleger gesetzten Zeit zu beenden oder zu revidieren ist. Wenn der Warnung des Rechtspflegers nicht Folge geleistet wird, hat der Rechtspfleger die Autorität, beim Verfassungsgericht Beschwerde zu erheben und zu verlangen, dass eine solche Aktivität beendet oder revidiert wird oder der Vorsitzende der politischen Partei oder die betreffenden Mitglieder des Exekutivkomitees der politischen Partei ihr Amt niederzulegen haben.

(3) Überlegung zur Auflösung einer politischen Partei, angeordnet vom Rechtspfleger der Partei (Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541)

Die Gründung einer politischen Partei ist gemäß der Verfassung und des Staatsgrundgesetzes relativ einfach.

Ein finanzieller Beitrag kann festgelegt werden, um die politische Partei zu unterstützen. Trotzdem ist es nicht immer einfach, dass sich eine Partei kontinuierlich, erfolgreich und stabil entwickelt und so das öffentliche Vertrauen gewinnt. Wenn die Gründung einer politischen Partei gegen die Bedingungen zur Gründung politischer Parteien verstößt oder die Partei verbotene Aktivitäten ausübt, kann die Partei aufgelöst werden, wenn die Gründung oder die Aktivitäten den Rechtspfleger der Partei (den Vorsitzenden der Wahlkommission) veranlassen, beim Verfassungsgericht eine Beschwerde zur Entscheidung der Auflösung zu erheben.

1) Die Beschwerde veranlasst die Annullierung oder Auflösung der politischen Partei gemäß Staatsgrundgesetz B.E.2541: aufgrund politischer Bestimmungen (Artikel 65 (1)); weil die Anzahl von Mitgliedern weniger als 15 ist (Artikel 65 (2)); weil die Auflösung oder Zusammenlegung der politischen Partei gemäß Artikel 5 im Hinblick auf die Zusammenlegung politischer Parteien laut Artikel 70 bis 73 verläuft (Artikel 65 (3)) oder folgende Aktivitäten beinhaltet (Artikel 65, (5)):

- vom Parteitag werden nicht beschlossen: Änderungen an den Grundsätzen der Partei, Änderungen an den Bestimmungen der Partei, die Wahl des Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des Vize-Geschäftsführers, des Schatzmeisters, des Sprechers und anderer Mitglieder des Exekutivkomitees der Partei oder anderer Personen wie in der Bekanntmachung der Wahlkommission vorgeschrieben (Artikel 25)
- die Zusammensetzung des Parteitags widerspricht den Regeln und Verfahren, die in den Bestimmungen der politischen Partei festgeschrieben

sind (Artikel 26)

- die Partei hat nicht 5000 Mitglieder in allen Bezirken (4 Provinzen) und kann nicht Parteiverbände in allen Provinzen innerhalb von einhundertachtzig Tagen nach der Registrierung als politische Partei aufbauen (Artikel 29)
- der Vorsitzende der politischen Partei legt keinen Rechenschaftsbericht des vorangegangenen Kalenderjahres vor, wie vom Rechtspfleger gefordert, und wird im März des laufenden Jahres aufgefordert, die Öffentlichkeit zu informieren (Artikel 35)
- finanzielle Mittel zum Aufbau der politischen Partei sind nicht für rechtmäßige Zwecke ausgegeben worden oder Bericht der Ausgaben finanzieller Mittel wurde nicht korrekt ausgeführt und lag der Wahlkommission nicht im März des folgenden Jahres vor (Artikel 62)

2) Die politische Partei kann aus folgenden Gründen aufgelöst werden (Artikel 66):

- wegen jeglicher Aktivität, das demokratische System der parlamentarischen Monarchie mit dem König als verfassungsmäßigem Staatsoberhaupt zu stürzen oder jeglicher Aktivität, verfassungswidrig an die Staatsgewalt zu gelangen (Artikel 66 (1))
- wegen jeglicher Aktivität, die gegen

das demokratische System der parlamentarischen Monarchie mit dem König als verfassungsmäßigem Staatsoberhaupt gerichtet ist (Artikel 66 (2))

- wegen jeglicher Aktivität, die die Staatssicherheit gefährdet oder gegen Friedfertigkeit und Moral der Öffentlichkeit gerichtet sein könnte (Artikel 66 (3))
- wegen jeglicher Aktivität, die Artikel 23, Absatz 1, Artikel 52 oder 53 (Artikel 66 (4)) widerspricht, besonders: nicht gebürtige Thailänder als Mitglied in die politische Partei aufzunehmen oder als politischer Amtsinhaber für den eigenen Vorteil zu wirtschaften (Artikel 23, Absatz 1)
- wegen des Erhalts von Geld, Vermögen oder anderen Belohnungen für jegliche Aktivität, die die Staatssicherheit, den königlichen Thron, die Volkswirtschaft oder offizielle Angelegenheiten gefährden könnte oder für jegliche Aktivität, die gegen Friedfertigkeit und Moral der Öffentlichkeit gerichtet sein oder die nationalen Ressourcen bzw. die Gesundheit der Menschen gefährden könnte (Artikel 52)
- wegen des Erhalts von Geld, Vermögen oder anderen Belohnungen zur finanziellen Unterstützung der politischen Partei von Ausländern, juristischen Einheiten gemäß

internationalem Recht, die ein einheimisches oder internationales Unternehmen betreiben, oder einheimischen Unternehmen mit mehr als 25% ausländischen Anteilseignern, oder wegen des Erhalts von Geld von Personen, Organisationen oder juristischen Einheiten gemäß Bekanntmachung der Wahlkommission (Artikel 53 (1), (2), (3), (4), (5) und (6))



Kapitel II

Die Ausübung des Rechts gemäß der Verfassung

2.1 Auflistung der Berechtigten, die beim Verfassungsgericht Beschwerde erheben können

Organisation	Voraussetzung und Verfahren	Bedingungen
1. Gericht - Strafgericht - Verwaltungsgericht - Militärgericht (Artikel 264)	<ul style="list-style-type: none"> - Das Gericht entscheidet, welche Gesetzesparagrafen des aktuellen Falls verfassungswidrig sind. - Eine der Prozessparteien hat Einwände gegen Gesetzesparagrafen des aktuellen Falls, weil sie verfassungswidrig sind. - Das Gericht setzt Verfahren und Urteil aus und erheben auf offiziellem Weg beim Verfassungsgericht Beschwerde. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Fall stellt ein aktuelles Gerichtsverfahren dar, und das Gericht wendet die Gesetzesparagrafen an, die verfassungswidrig sein könnten. - Es handelt sich um die Notverordnung oder das Staatsgrundgesetz. - Es gab vorher noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichts zu diesem Gesetz. Der Einwand der Prozesspartei betrifft Gesetzesparagrafen, die das Urteil in der Sache beeinflussen.
2. Präsident des Repräsentantenhauses (Artikel 262 (1), (2))	(a) Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses oder zwanzig Personen im Fall des Staatsgrundgesetzes können dem Präsidenten des Repräsentantenhauses eine Beschwerde an das Verfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen.	(a) Ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, der oder die vom Parlament zwar angenommen, aber vom Premierminister dem König noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde, verstößt gegen die Verfassung oder ist unvereinbar mit ihr oder das Gesetz ist bereits erlassen und ist verfassungswidrig.

Organisation	Voraussetzung und Verfahren	Bedingungen
- Präsident des Repräsentantenhauses (Artikel 263)	(b) Nicht weniger als zwanzig Mitglieder des Repräsentantenhauses legen dem Präsidenten des Repräsentantenhauses Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	(b) Entwürfe von Regeln aus dem Repräsentantenhaus, die zwar angenommen, aber noch nicht im Regierungsamtsblatt veröffentlicht worden sind, sind verfassungswidrig.
- Präsident des Repräsentantenhauses (Artikel 177)	(c) Zurückhaltung eines Gesetzentwurfs oder Staatsgrundgesetzes gemäß Artikel 175	(c) Das Repräsentantenhaus ist der Meinung, dass der Gesetzentwurf oder die Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, vom Ministerrat oder einem Mitglied des Repräsentantenhauses erneut eingebracht, ähnliche oder gleiche Prinzipien verfolgt wie ein zurückgehaltener Gesetzentwurf oder eine zurückgehaltene Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz.
- Präsident des Repräsentantenhauses (Artikel 96 oder Artikel 216, Absatz 2)	(d) Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses legen dem Präsidenten des Repräsentantenhauses Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	(d) Das Amt eines Ministers endet gemäß Artikel 216, Absatz 2, oder die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Repräsentantenhauses wird beendet.
- Präsident des Repräsentantenhauses (Artikel 219)	(e) Nicht weniger als ein Fünftel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses legen dem Präsidenten des	(e) Der Erlass der Notverordnung zielt nicht auf den Erhalt der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der

Organisation	Voraussetzung und Verfahren	Bedingungen
	Repräsentantenhauses Beschwerde zur noch nicht angenommenen Notverordnung vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	nationalen ökonomischen Sicherheit oder der Abwendung von Katastrophen gemäß Artikel 218, Absatz 1.
3. Senatspräsident (Artikel 262 (1), (2))	(a) Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Senats im Fall einer Gesetzesvorlage oder zwanzig Personen im Fall des Staatsgrundgesetzes können dem Senatspräsidenten eine Beschwerde an das Verfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen.	(a) Ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, der oder die vom Parlament zwar angenommen, aber vom Premierminister dem König noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde, verstößt gegen die Verfassung oder ist unvereinbar mit ihr oder das Gesetz ist bereits erlassen und ist verfassungswidrig.
- Senatspräsident (Artikel 263)	(b) Nicht weniger als zwanzig Mitglieder des Senats legen dem Präsidenten des Senats Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	(b) Entwürfe von Regeln aus dem Senat, die zwar angenommen, aber noch nicht im Regierungsamtsblatt veröffentlicht worden sind, sind verfassungswidrig.
- Senatspräsident (Artikel 177)	(c) Zurückhaltung eines Gesetzentwurfs oder Staatsgrundgesetzes gemäß Artikel 175	(c) Ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, vom Ministerrat oder von Mitgliedern des Repräsentantenhauses eingebracht, verfolgt ähnliche oder gleiche Prinzipien wie ein zurückgehaltener Gesetzentwurf oder eine zurückgehaltene Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz.

Organisation	Voraussetzung und Verfahren	Bedingungen
- Senatspräsident (Artikel 96) oder (Artikel 216, Absatz 2)	(d) Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Senats legen dem Präsidenten des Senats Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	(d) Das Amt eines Ministers endet gemäß Artikel 216, Absatz 2, oder die Mitgliedschaft eines Senators wird beendet (Artikel 96).
- Senatspräsident (Artikel 219)	(e) Nicht weniger als ein Fünftel aller Mitglieder des Senats legen dem Präsidenten des Senats Beschwerde zur noch nicht angenommenen Notverordnung vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	(e) Der Erlaß der Notverordnung zielt nicht auf den Erhalt der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der nationalen ökonomischen Sicherheit oder der Abwendung von Katastrophen.
4. Präsident der Nationalversammlung (Artikel 262 (1), (2))	(a) Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses und des Senats im Fall einer Gesetzesvorlage oder zwanzig Personen im Fall des Staatsgrundgesetzes können dem Präsidenten des Senats eine Beschwerde an das Verfassungsgericht zur Entscheidung vorlegen.	(a) Ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, der oder die vom Parlament zwar angenommen, aber vom Premierminister dem K?nig noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde, verstößt gegen die Verfassung oder ist unvereinbar mit ihr oder das Gesetz ist bereits erlassen und ist verfassungswidrig.
- Präsident der Nationalversammlung (Artikel 263)	(b) Nicht weniger als zwanzig Mitglieder des Repräsentantenhauses und des Senats legen dem Präsidenten der Nationalversammlung Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	(b) Entwürfe von Regeln aus dem Senat, die zwar angenommen, aber noch nicht im Regierungsamtsblatt veröffentlicht worden sind, sind verfassungswidrig.

Organisation	Voraussetzung und Verfahren	Bedingungen
- Präsident der Nationalversammlung (Artikel 142)	(c) Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses und des Senats legen dem Präsidenten der Nationalversammlung Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	(c) Mitglieder der Wahlkommission sind nicht qualifiziert oder Aktivitäten derselben fallen unter die Verbote gemäß Artikel 137 oder 139.
- Präsident der Nationalversammlung (Artikel 266)	(d) Der Präsident der Nationalversammlung erhebt beim Verfassungsgericht Beschwerde.	(d) Der Fall betrifft Befugnisse und Pflichten von verfassungsmäßigen Organisationen.
5. Premierminister (Artikel 262 (3))	Der Premierminister erhebt beim Verfassungsgericht Beschwerde.	Ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, der oder die vom Parlament zwar angenommen, aber vom Premierminister dem König noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde, verstößt gegen die Verfassung oder ist unvereinbar mit ihr oder das Gesetz ist bereits erlassen und ist verfassungswidrig.
6. Verfassungsmäßige Organisationen (Artikel 266)	Verfassungsmäßige Organisationen erheben beim Verfassungsgericht Beschwerde.	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Organisation, die das Recht hat, beim Verfassungsgericht Beschwerde zu erheben, muss verfassungsmäßig gegründet und organisiert sein. - Die die Verfassung betreffende Frage muss mit den Befugnissen und Pflichten der Organisation zu tun haben und darf keinen konsultierenden oder beratenden Charakter haben.

Organisation	Voraussetzung und Verfahren	Bedingungen
7. Mitglieder des Repräsentantenhauses, des Exekutivkomitees einer politischen Partei oder Parteimitglieder (Artikel 47, Absatz 3)	Mitglieder des Repräsentantenhauses, die einer politischen Partei angehören, nicht weniger als ein Drittel aller Mitglieder des Exekutivkomitees einer Partei oder nicht weniger als 50 Parteimitglieder erheben beim Verfassungsgericht Beschwerde.	Die politische Partei verstößt gegen Status und Pflichten der Mitglieder des Repräsentantenhauses oder gegen grundsätzliche Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt.
8. Mitglieder des Repräsentantenhauses oder des Senats (Artikel 180)	Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses oder aller Mitglieder des Senats erheben beim Verfassungsgericht Beschwerde.	Die Beschwerde betrifft folgende Fälle: den jährlichen Haushalt, den Haushaltsnachtrag, die Übertragung des Haushalts auf das Repräsentantenhaus oder Mitglieder des Haushaltsausschusses, Gegenvorschläge der andere Aktivitäten, die direkt oder indirekt den Haushalt des Repräsentantenhauses oder des Senats beeinflussen.
9. Mitglieder des Repräsentantenhauses (Artikel 118 (8))	Ein Mitglied des Repräsentantenhauses, das aus seiner politischen Partei ausgeschlossen wurde.	Nicht weniger als drei Viertel aller Mitglieder der Versammlung von Exekutivkomitee und Abgeordneten des Repräsentantenhauses einer Partei beschließen, ein Mitglied aus der Partei auszuschließen. Das betreffende Mitglied erhebt innerhalb von 30 Tagen nach Ausschluß Beschwerde beim Verfassungsgericht, da der Beschluß gegen Status und Pflichten der Mitglieder des

Organisation	Voraussetzung und Verfahren	Bedingungen
		Repräsentantenhauses oder gegen grundsätzliche Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt verstößt.
10. Generalstaatsanwalt (Artikel 63)	Der Generalstaatsanwalt erhebt Beschwerde beim Verfassungsgericht, wenn eine Person oder politische Partei ihre verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten widrig zu dem Zweck ausübt, die Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt umzustoßen oder verfassungswidrig an die Regierungsgewalt des Landes zu gelangen. - Der Rechtspfleger einer politischen Partei informiert den Generalstaatsanwalt über eine Aktivität gemäß Artikel 66 Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541 und der Generalstaatsanwalt legt diese Beschwerde dem Verfassungsgericht zur Entscheidung vor.	Es handelt sich um Fälle, in denen eine Person oder politische Partei ihre verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten widrig zu dem Zweck ausübt, die Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt umzustoßen oder verfassungswidrig an die Regierungsgewalt des Landes zu gelangen.
11. Nationale Antikorruptionskommission (Artikel 295)	Die nationale Antikorruptionskommission legt dem Verfassungsgericht Beschwerde vor.	Ein politischer Amtsinhaber macht absichtlich keine Angaben zur Bilanzierung und legt keine unterstützenden Dokumente vor, so wie es die Verfassung vorsieht, oder reicht absichtlich gefälschte Dokumente ein oder verschleiert Angaben bewußt.

Organisation	Voraussetzung und Verfahren	Bedingungen
12. Ombudsmänner (Artikel 198)	Die Ombudsmänner erheben Beschwerde beim Verfassungsgericht.	Ombudsmänner erheben in Fällen Beschwerde, wenn sie glauben, dass Gesetzesparagrafen (Recht-sprechung auf dem Niveau von Gesetzen oder ähnlichem) in Widerspruch zur Verfassung stehen.
13. Rechtspfleger einer politischen Partei (Vorsitzender der Wahlkommission) (Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541, Artikel 27)	(a) Der Rechtspfleger einer politischen Partei kann beim Verfassungsgericht Beschwerde erheben und um Beendigung oder Korrektur einer Aktivität bitten, die die nationale Sicherheit und Friedfertigkeit gefährdet. Er kann gleichermaßen um Amtsenthebung des Vorsitzenden der politischen Partei oder des Exekutivkomitees sowie jeglicher weiteren unqualifizierten Person ansuchen.	(a) Der Vorsitzende einer politischen Partei oder des Exekutivkomitees bzw. Mitglieder des Exekutivkomitees üben eine Tätigkeit aus, die die nationale Sicherheit und Friedfertigkeit, öffentliche Moral oder die Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt gefährdet. Der Rechtspfleger hat darauf schriftlich hingewiesen, die Tätigkeiten sind jedoch nicht unterblieben.
- Rechtspfleger einer politischen Partei (Vorsitzender der Wahlkommission) (Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541, Artikel 65, 72 und 73)	(b) Der Rechtspfleger einer politischen Partei erhebt Beschwerde beim Verfassungsgericht.	(b) Die Partei sollte gemäß Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541 aufgelöst werden.

Organisation	Voraussetzung und Verfahren	Bedingungen
<p>- Rechtspfleger einer politischen Partei (Vorsitzender der Wahlkommission) (Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541, Artikel 67)</p>	<p>(c) Der Rechtspfleger einer politischen Partei erhebt Beschwerde beim Verfassungsgericht.</p>	<p>(c) Der Rechtspfleger einer politischen Partei wurde vom Exekutivkomitee der Partei informiert, dass diese eine Tätigkeit gemäß Artikel 66 ausgeübt hat, und er legt seinerseits dem Generalstaatsanwalt Anzeige und Beweise vor. Der Generalstaatsanwalt führt keinen Prozess beim Verfassungsgericht. Statt dessen wird ein Ausschuß eingerichtet, der aus den Repräsentanten des Rechtspflegers und des Generalstaatsanwaltes besteht und Beweise sammelt. Kann der Fall nicht von diesem Ausschuß beigelegt werden, erhebt er Beschwerde beim Verfassungsgericht.</p>
<p>14. Antragsteller zur Gründung einer politischen Partei (Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541, Artikel 17)</p>	<p>Der Antragsteller zur Gründung einer politischen Partei erhebt Beschwerde beim Verfassungsgericht.</p>	<p>Der Antragsteller zur Gründung einer politischen Partei ist mit der Anordnung des Rechtspflegers gemäß Artikel 14 oder 15 nicht einverstanden und erhebt innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Anordnung, dass die Gründung nicht zu erfolgen hat, Beschwerde beim Verfassungsgericht.</p>
<p>15. Mitglieder des Repräsentantenhauses, die einer bestimmten politischen Partei angehören, Mitglieder des</p>	<p>Eine bestimmte Anzahl von Personen, wie im Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien beschrieben, ist der Auffassung, dass Beschlüsse oder Bestimmungen ihrer</p>	<p>Eine politische Partei übt Tätigkeiten aus, die gegen die Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt verstoßen, besonders, wenn die Gründung</p>

Organisation	Voraussetzung und Verfahren	Bedingungen
Exekutivkomitees der Partei oder ein anderes Parteimitglied laut Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz zu politischen Parteien B.E.2541 (Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540, Artikel 47)	Partei gegen Status und Pflichten der Mitglieder des Repräsentantenhauses oder gegen grundsätzliche Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt verstoßen.	interner Organisationen oder die Erlassung von Parteigrundsätzen gegen grundsätzliche Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt gerichtet sind.

2.2 Das Recht des Zugangs zum Verfassungsgericht

Obwohl die gegenwärtige Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540 den Menschen nicht erlaubt, sich direkt an das Verfassungsgericht zu wenden, haben sie dennoch drei Zugangsmöglichkeiten zum Verfassungsgericht: durch das Gericht, die Ombudsmänner und die Legislative, wenn gegen persönliche Rechte und Freiheiten, die in der Verfassung verankert sind, verstoßen wurde.

(1) Zugang zum Verfassungsgericht durch Gerichte (Artikel 264)

Obwohl eine Person sich nicht direkt mit einer Beschwerde an das Verfassungsgericht wenden kann, sieht Artikel 264 vor, dass diese Person indirekt Zugang zum Verfassungsgericht hat, indem sie Beschwerde erhebt, wenn Gesetzesparagrafen, die in einem Gerichtsfall Anwendung finden, gegen die Verfassung gerichtet oder unvereinbar mit ihr sind. Eine solche Beschwerde an das Verfassungsgericht können zum Beispiel folgende Gerichte erheben: das Strafgericht (Gericht erster Instanz, Berufungsgericht, Oberstes Gericht, darunter das Zivilgericht, das Strafgericht,

Sondergerichte wie Familien- oder Jugendgericht und das Gericht des geistigen Eigentums und internationalen Handels), das Verwaltungsgericht und das Militärgericht. Wenn das Gericht selbst oder eine der Prozessparteien der Meinung ist, dass den Fall betreffende Gesetzesparagrafen gegen die Verfassung gerichtet oder unvereinbar mit ihr sind, und es noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichtes dazu gibt, erhebt das Gericht auf dem Amtsweg beim Verfassungsgericht Beschwerde. Anschließend werden Prozess und Urteilsverkündung bis zur Entscheidung des Verfassungsgerichtes ausgesetzt.

Es ist erforderlich, dass die Personen, die das Verfassungsgericht gemäß Artikel 264 ansuchen, an einem offenen, aktuellen Fall vor Gericht beteiligt sind.

Im Hinblick auf die betreffenden Gesetzesparagrafen, die eventuell gegen die Verfassung gerichtet oder unvereinbar mit ihr sind, muss es sich um ein Gesetz wie das Staatsgrundgesetz oder die Notverordnung handeln.

Regeln und Bestimmungen, die von der Exekutive erlassen wurden, gelten als zweitrangiges bzw. untergeordnetes Recht und werden nicht als Rechtsprechung im Sinne des Artikels 264 der Verfassung gewertet, über die das Verfassungsgericht urteilen kann. Auch Streitigkeiten über Aktivitäten von Regierungsbeamten sind nicht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes unterworfen.

(2) Zugang zum Verfassungsgericht durch Ombudsmänner (Artikel 198)

Ombudsmänner sind eine unter der gegenwärtigen Verfassung neu gegründete Einrichtung zur Erwägung von eingereichten Beschwerden, die sich auf Handlungen oder Unterlassungen von Regierungsbeamten oder öffentlichen Angestellten beziehen, welche dem Beschwerdeführer oder der Öffentlichkeit ungerechterweise schaden könnten, davon unabhängig, ob die Handlung rechtmäßig oder illegitim ist oder jenseits der Befugnisse und Pflichten von Regierungsbeamten

liegt. Außerdem erhebt der Ombudsmann Beschwerde beim Verfassungsgericht, wenn sie eine verfassungswidrige Rechtsprechung oder verfassungswidrige Regeln, Bestimmungen oder Aktivitäten einer Person betrifft. Daraus folgt, dass eine Person beim Verfassungsgericht über Ombudsmänner eine Beschwerde in Bezug auf erlassene Regeln und Bestimmungen oder Aktivitäten einer anderen Person, welche die Frage der Verfassungskonformität aufwerfen, erheben kann.

(3) Zugang zum Verfassungsgericht durch die Legislative

Neben den erwähnten zwei Zugangsmöglichkeiten zum Verfassungsgericht können Personen das Verfassungsgericht auch indirekt über die Legislative erreichen, was eine grundlegende Möglichkeit darstellt, auch politisch aktiv zu werden. Eine Person kann über ein Mitglied des Repräsentantenhauses oder des Senats in dessen Funktion als Sprecher für das Volk Beschwerde erheben. Wenn die Beschwerde zu einem Gesetz oder Staatsgrundgesetz, das von der Nationalversammlung zwar angenommen, vom Premierminister dem König aber noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde und das gegen die Verfassung gerichtet oder unvereinbar mit ihr ist, vom Präsidenten des betreffenden Hauses angenommen wurde, leitet der Präsident diese an das Verfassungsgericht zur Entscheidung weiter.

2.3 Zusammenfassung der Rechtsmittel des Zugangs zum Verfassungsgericht

Organisation	Regeln und Verfahren	Bedingungen
1. Gericht (Strafgericht, Verwaltungsgericht, Militärgericht und andere spezielle Gerichte) (Artikel 264)	- Das Gericht entscheidet, dass die den Fall betreffenden Gesetzesparagrafen gegen die Verfassung gerichtet oder unvereinbar mit ihr sind. - Eine Prozesspartei befürchtet, dass die den Fall	- Das Verfahren muss vor Gericht anhängig sein. Das Gericht hat zur Entscheidung des Falles Gesetzespara- graphen angewendet, die eventuell verfassungswidrig sind.

Organisation	Regeln und Verfahren	Bedingungen
	betreffenden Gesetzesparagrafen gegen die Verfassung gerichtet oder unvereinbar mit ihr sind.	<ul style="list-style-type: none"> - Es muss sich um ein rechtskräftiges Gesetz handeln. - Es gibt noch kein Urteil des Verfassungsgerichtes zu einem solchen Fall. - Der Einwand der Prozesspartei betrifft Gesetzesparagrafen, die das Urteil in der Sache wesentlich beeinflussen.
2. Ombudsmänner (Artikel 198)	- Der Ombudsmann ist aufgrund der Beschwerde einer Person der Meinung, dass die betreffende Rechtsprechung gegen die Verfassung gerichtet oder unvereinbar mit ihr ist.	Der Ombudsmann erhebt Beschwerde beim Verfassungsgericht.

2.4 Mitglieder des Repräsentantenhauses und das Recht des Zugangs zum Verfassungsgericht

Mitglieder des Repräsentantenhauses können beim Verfassungsgericht Beschwerde erheben. Dazu legen sie beim Präsidenten des Repräsentantenhauses oder des Senats die Beschwerde vor, der diese an das Verfassungsgericht zur Entscheidung weiterleitet. Die Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540 regelt im Hinblick auf die Befugnisse und Pflichten der Mitglieder des Repräsentantenhauses als Vertreter aller Thailänder und in Beziehung zum Verfassungsgericht, den Verfahren und Bedingungen folgendes:

Regelung der Verfassung	Regeln und Verfahren	Bedingungen
- Artikel 262 (1) und (2)	- Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses im Fall eines Gesetzes oder mindestens 20 Personen im Fall des Staatsgrundgesetzes legen dem Präsidenten des Repräsentantenhauses Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	- Ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, der oder die vom Parlament zwar angenommen, aber vom Premierminister dem König noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde oder ein bereits erlassenes Gesetz ist gegen die Verfassung gerichtet oder unvereinbar mit ihr.
- Artikel 263	Nicht weniger als zwanzig Personen aller Mitglieder des Repräsentantenhauses legen dem Präsidenten des Repräsentantenhauses oder des Senats Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	- Entwürfe von Regeln aus dem Repräsentantenhaus oder der Nationalversammlung, die vom Repräsentantenhaus oder dem Senat zwar schon angenommen, aber noch nicht im Regierungsamtsblatt veröffentlicht worden sind, sind verfassungswidrig.
- Artikel 177	Das Repräsentantenhaus ist der Meinung, dass Gesetzentwürfe oder Vorlagen zum Staatsgrundgesetz, die dem Repräsentantenhaus zur Entscheidung vorgelegt wurden, unter die Zurückhaltung gemäß Artikel 175 fällt.	Das Repräsentantenhaus ist der Meinung, dass vom Ministerrat oder von Mitgliedern des Repräsentantenhauses eingebrachte Gesetzentwürfe oder Vorlagen zum Staatsgrundgesetz ähnliche Prinzipien verfolgen wie vorher bereits zurückgehaltene Gesetzentwürfe oder Vorlagen zum Staatsgrundgesetz.

Regelung der Verfassung	Regeln und Verfahren	Bedingungen
- Artikel 96 und Artikel 216 Absatz 2	- Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses legen dem Präsidenten des Repräsentantenhauses Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	- Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Repräsentantenhauses (Artikel 96) oder die Amtszeit eines Ministers endet (Artikel 216, Absatz 2).
- Artikel 219	- Nicht weniger als ein Fünftel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses legen dem Präsidenten des Repräsentantenhauses Beschwerde zur noch nicht angenommenen Notverordnung vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	- Der Erlaß der Notverordnung zielt nicht auf den Erhalt der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der nationalen ökonomischen Sicherheit oder der Abwendung von Katastrophen gemäß Artikel 218, Absatz 1.
- Artikel 142	- Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses legen dem Präsidenten des Repräsentantenhauses Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	- Mitglieder des Wahlkomitees sind nicht qualifiziert oder üben Tätigkeiten aus, die unter die Verbote in Artikel 137 oder 139 fallen.
- Artikel 47, Absatz 3	Mitglieder des Repräsentantenhauses erheben als Mitglieder einer politischen Partei Beschwerde beim Verfassungsgericht.	- Bestimmungen und Regeln der politischen Partei, der das Beschwerde führende Mitglied angehört, sind gegen die Verfassung oder gegen grundsätzliche Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt gerichtet.

Regelung der Verfassung	Regeln und Verfahren	Bedingungen
- Artikel 180, Absatz 7	Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses erheben beim Verfassungsgericht Beschwerde.	- Die Beschwerde betrifft folgende Fälle: den jährlichen Haushalt, den Haushaltsnachtrag, die Übertragung des Haushalts auf das Repräsentantenhaus oder Mitglieder des Haushaltsausschusses, Gegenvorschläge oder andere Aktivitäten, die direkt oder indirekt den Haushalt des Repräsentantenhauses oder des Senats beeinflussen.
- Artikel 118 (8)	Das Mitglied des Repräsentantenhauses, dessen politische Partei seinen Ausschluß entschieden hat, erhebt innerhalb von 30 Tagen nach dem Beschluss Beschwerde beim Verfassungsgericht. Der Beschluss ist verfassungswidrig oder gegen das demokratische System der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt gerichtet.	- Nicht weniger als drei Viertel aller Mitglieder der gemeinsamen Versammlung des Exekutivkomitees der Partei, in der der Abgeordnete Mitglied ist, und des Repräsentantenhauses haben beschlossen, dass der Abgeordnete ausgeschlossen werden soll.
- Artikel 47 (Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540) und Artikel 28 des Staatsgrundgesetzes zu politischen Parteien B.E.2541	Nicht weniger als ein Fünftel aller Mitglieder einer politischen Partei, die auch Abgeordnete des Repräsentantenhauses sind, legen dem Präsidenten des Repräsentantenhauses Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	- Bestimmungen und Regeln der politischen Partei, der die Beschwerde führenden Mitglieder angehören, sind gegen die Verfassung oder gegen grundsätzliche Prinzipien der Demokratie der parlamentarischen Monarchie mit dem König als Staatsoberhaupt gerichtet.

2.5 Die Senatsabgeordneten und das Recht des Zugangs zum Verfassungsgericht

Mitglieder des Senats können beim Verfassungsgericht Beschwerde erheben. Dazu legen sie dem Präsidenten des Senats Beschwerde vor, damit dieser oder der Präsident der Nationalversammlung die Beschwerde an das Verfassungsgericht zur Entscheidung weiterleiten kann. Zu den Pflichten der Senatoren gehört es, besonders auf die Gesetze und den Schutz der allgemeinen Rechte zu achten. Die Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540 regelt im Hinblick auf die Befugnisse und Pflichten der Mitglieder des Senats als Vertreter aller Thailänder und in Beziehung zum Verfassungsgericht, den Verfahren und Bedingungen folgendes:

Regelung der Verfassung	Regeln und Verfahren	Bedingungen
- Artikel 262 (1) und (2)	- Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Senats im Fall eines Gesetzes oder mindestens 20 Personen im Fall des Staatsgrundgesetzes legen dem Präsidenten des Senats Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	- Ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, der oder die vom Parlament zwar angenommen, aber vom Premierminister dem König noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde oder ein bereits erlassenes Gesetz ist gegen die Verfassungsgerichtet oder unvereinbar mit ihr.
- Artikel 263	- Nicht weniger als zwanzig Mitglieder des Senats legen dem Präsidenten des Senats oder der Nationalversammlung Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	- Entwürfe von Regeln aus dem Senat oder der Nationalversammlung, die vom Senat oder der Nationalversammlung zwar schon angenommen, aber noch nicht im Regierungsamtsblatt veröffentlicht worden sind, sind verfassungswidrig.

Regelung der Verfassung	Regeln und Verfahren	Bedingungen
- Artikel 177	- Der Senat ist der Meinung, dass Gesetzentwürfe oder Vorlagen zum Staatsgrundgesetz, die dem Senat zur Entscheidung vorgelegt wurden, unter die Zurückhaltung gemäß Artikel 177 fällt.	- Der Senat ist der Meinung, dass vom Ministerrat oder von Mitgliedern des Repräsentantenhauses eingebrachte Gesetzentwürfe oder Vorlagen zum Staatsgrundgesetz ähnliche Prinzipien verfolgen wie vorher bereits zurückgehaltene Gesetzentwürfe oder Vorlagen zum Staatsgrundgesetz.
- Artikel 96 und 216, Absatz 2	- Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Senats legen dem Präsidenten des Senats Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird	- Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten des Senats endet (Artikel 96) oder die Amtszeit eines Ministers endet (Artikel 216, Absatz 2).
- Artikel 219	- Nicht weniger als ein Fünftel aller Mitglieder des Senats legen dem Präsidenten des Senats Beschwerde zur noch nicht angenommenen Notverordnung vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	- Der Erlaß der Notverordnung zielt nicht auf den Erhalt der nationalen oder öffentlichen Sicherheit, der nationalen ökonomischen Sicherheit oder der Abwendung von Katastrophen gemäß Artikel 218, Absatz 1.
- Artikel 142	- Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Senats legen dem Präsidenten der Nationalversammlung Beschwerde vor, die dem Verfassungsgericht zur Entscheidung weitergeleitet wird.	- Mitglieder des Wahlkomitees sind nicht qualifiziert oder üben Tätigkeiten aus, die unter die Verbote in Artikel 137 oder 139 fallen.

Regelung der Verfassung	Regeln und Verfahren	Bedingungen
- Artikel 180, Absatz 7	Nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Senats erheben beim Verfassungsgericht Beschwerde.	Die Beschwerde betrifft folgende Fälle: den jährlichen Haushalt, den Haushaltsnachtrag, die Übertragung des Haushalts auf das Repräsentantenhaus oder Mitglieder des Haushaltsausschusses, Gegenvorschläge der andere Aktivitäten, die direkt oder indirekt den Haushalt des Repräsentantenhauses oder des Senats beeinflussen.

Kapitel III

Die Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts

3.1 Anforderungen an die Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts

Artikel 269 der Verfassung des Königreiches Thailand B.E.2540 und der einstimmige Beschluss des Verfassungstribunals regelt die Verfahrensweisen des Verfassungsgerichts und die Mindestanforderungen an die Sicherheit, wie im Regierungsamtsblatt veröffentlicht. Derzeit folgt das Verfassungsgericht den Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes B.E.2546 (früher: Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes B.E.2541), die in folgende 2 Sachverhalte eingeteilt werden können:

3.1.1 Dinge der grundlegenden Sicherheit

Diese Sicherheitsmaßnahmen bestehen aus folgenden 5 Prinzipien des öffentlichen Rechts:

(1) Abhaltung eines öffentlichen Prozesses, wie es die Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts erfordern, siehe Artikel 17:

„Artikel 17: Das Gericht hält die Anhörung öffentlich ab, um Beweise aufzunehmen und den Prozessparteien und beteiligten Personen zu ermöglichen, ihre Meinung zu bekunden und ihre Stellungnahme abzugeben.

Wenn das Gericht zu der Auffassung kommt, dass die Beweise ausreichen, kann es entscheiden, keine öffentliche Anhörung abzuhalten.

Je nach Auffassung des Gerichts und wegen der nationalen Sicherheit kann das Gericht bestimmen, welchen Personen die Anwesenheit im Gerichtssaal erlaubt wird.“

(2) Erlaubnis für die Prozessparteien, ihre Meinung

zu bekunden, bevor es zu einer Entscheidung kommt Diese Maßnahme wird in den Artikeln 14-15, 19-20 und 23-24 der Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes wie folgt beschrieben:

Artikel 14: Wenn ein Antrag vom Gericht angenommen wurde, stellt das Gericht dem Beklagten eine Kopie des Antrags zu. Das Gericht legt Datum und Uhrzeit des Verhandlungsbeginns fest, wenn a) der Beklagte den Antrag erhalten und eine Stellungnahme abgegeben hat oder b) der Beklagte innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Antrags keine Stellungnahme abgibt bzw. den Antrag nicht abholt oder die Mahnung des Gerichts zur Abgabe der Stellungnahme ignoriert.

Der Kläger kann den bereits eingereichten Antrag nur ergänzen, wenn die Ergänzung grundlegende Dinge enthält, die in Verbindung mit dem ursprünglichen Antrag stehen. Eine Ergänzung muss dem Gericht schriftlich vor Prozessbeginn zugehen.

Eine Ergänzung gemäß Absatz 2 kann vom Gericht angenommen oder abgewiesen werden.

Am Gericht muss ein Aushang zu Datum und Uhrzeit des Prozesses angebracht werden. Allen Klägern und Beklagten muss mindestens 15 Tage vor Beginn von Datum und Uhrzeit des Prozesses Kenntnis gegeben werden.

Artikel 15: Anträge, Benachrichtigungen und andere Notizen müssen den Prozessparteien und beteiligten Personen unter ihrer Anschrift oder Adresse, die Kläger oder Beklagter angegeben haben, zugehen.

Wenn das Gericht die Benachrichtigung laut Paragraph 1 nicht zustellen kann, ist es möglich, die Benachrichtigung am Gericht oder den in Paragraph 1 erwähnten Orten auszuhängen oder auf anderen Wegen, die das Gericht für angebracht hält, zur Kenntnis zu geben. Dieses Vorgehen gilt als rechtsgültige Zustellung.

Artikel 19: Im Interesse eines gerechten Verfahrens können die Prozessparteien beim Gericht sich selbst und andere

betroffene Personen als Zeugen beantragen oder andere Beweise beibringen. Sie können ebenfalls sie jeweiligen Prozessdokumente während der Arbeitszeiten des Gerichts am Gerichtshof einsehen.

Artikel 20: Personen oder Experten können, wenn nötig, verhört werden. Bei der Beweisaufnahme verhört zuerst die Partei, die den Zeugen beantragt hat, danach die andere Partei. Das Gericht darf, im Interesse der Gerechtigkeit, jederzeit verhören.

Artikel 23: Kläger und Beklagter können dem Gericht schriftlich oder mündlich - je nach dem, was das Gericht für angebracht hält - eine Zusammenfassung ihrer Meinung (eine abschließende Erklärung) vorlegen.

Bei einer mündlichen Erklärung gibt zuerst der Kläger sein Statement ab, danach der Beklagte. (Wichtig: Hier ist kein weiteres Kreuzverhör möglich.)

Während und nach einer mündlichen Erklärung kann das Gericht zusätzliche Fragen anbringen.

Artikel 24: Zu einem beratenden Treffen, um den Fall zu erwägen und zu entscheiden, können Zeugen, betroffene Personen und Beweisführer ihre Meinung schriftlich einreichen.

(3) Privileg der Prozessparteien, relevante Dokumente einzusehen

Artikel 19: Im Interesse eines gerechten Verfahrens können die Prozessparteien beim Gericht sich selbst und andere betroffene Personen als Zeugen beantragen oder andere Beweise beibringen. Sie können ebenfalls sie jeweiligen Prozessdokumente während der Arbeitszeiten des Gerichts am Gerichtshof einsehen.

(4) Aufdeckung der Befangenheit bei Richtern des Verfassungsgerichts

Diese Maßnahme wird in den Artikeln 8-9 und 11 der „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes“ wie folgt beschrieben:

Artikel 8 : Der oder die Richter können aus folgenden

Gründen als befangen erklärt werden:

- (1) Sie haben ein eigenes Interesse an dem Fall.
- (2) Sie sind oder waren Mann oder Frau des Klägers oder Beklagten, Vorfahren oder Nachkommen dieser jeglichen Grades, Cousins bis in den dritten Grad oder durch Heirat verschwägert bis in den zweiten Grad.
- (3) Sie werden wegen Sachkenntnis als Zeuge (außer, wenn am gesetzgebenden Prozess beteiligt) oder als Sachverständige wegen ihres Spezialwissens der Sache aufgerufen.
- (4) Sie sind rechtmäßiger Repräsentant oder früherer Anwalt einer der Prozessparteien.
- (5) Sie waren in derselben Sache Richter an einem anderen Gericht (Mitglied des Staatsrats), Schlichter, Mitglied der Wahlkommission, Mitglied der nationalen Antikorruptionskommission oder Mitglied des Haushaltskontrollausschusses.
- (6) Es gibt einen anderen offenen Fall, in dem der Richter, dessen Ehegatte, direkte Vorfahren bzw. Nachkommen eine Prozesspartei sind und mit Kläger/Beklagtem, dessen Ehegatten, direkten Vorfahren oder Nachkommen der anderen Partei streiten.

Artikel 9: Jeder Richter, der laut Artikel 8 als befangen erklärt werden kann, kann dem Gericht eine Stellungnahme über den Grund seiner Befangenheit abgeben und darum bitten, vom Fall zurückgezogen zu werden.

Wenn es einen Befangenheitsantrag zu einem Richter gemäß Artikel 8 gibt, entscheidet das Gericht über diese Angelegenheit, bevor mit dem Prozess fortgefahren wird. Ausnahme bilden Angelegenheiten des Gerichts gemäß Verfassung Artikel 180, Absatz 7.

Das Verfahren, dass vor dem Befangenheitsantrag stattfand, behält seine Gültigkeit, bis das Gericht anders entscheidet.

Artikel 11: Gibt es einen Befangenheitsantrag, und der betroffene Richter bittet nicht um Rückzug vom Fall, entscheidet das Gericht die Angelegenheit entsprechend.

An der Entscheidung über den Befangenheitsantrag laut Absatz 1 darf der betroffene Richter weder teilnehmen noch abstimmen.

Die Entscheidung wird nach dem Mehrheitsprinzip herbeigeführt. Jeder Richter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als stattgegeben.

(5) Anforderung an die Entscheidung / das Urteil des Verfassungsgerichts

Diese Maßnahme wird im Artikel 31 „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes“ wie folgt beschrieben:

Artikel 31: Entscheidungen oder Urteile des Gerichts müssen die Darlegung der Entwicklung des Falls, eine Zusammenfassung der durch den Prozess gewonnenen Fakten, den rechtlichen und sachlichen Entscheidungsgrund und die relevante Rechtsprechung des Verfassungsgerichts beinhalten.

3.1.2 Grundlegende Anforderungen an die Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts

(1) Einreichung und Zurückziehung eines Antrags

Die Regeln, die für das Einreichen und Zurückziehen eines Antrags gelten, sind in Kapitel 2, Artikel 6-7 der „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes“ festgehalten und beinhalten folgende Einzelheiten: Ein Antrag muss schriftlich in angemessener Sprache eingereicht werden; Name und Adresse des Klägers enthalten; die Artikel der Verfassung, auf die sich der Antrag bezieht, spezifizieren; darlegen, warum der Kläger das Recht auf Antrag beim Verfassungsgericht hat; die Fakten und Umstände des Falles schildern; das Gericht darum bitten, in Aktion zu treten, und dafür unterstützende Gründe vorbringen. Der Antrag muss vom Kläger unterschrieben sein.

(2) Verhandlung

Grundsätze der Verhandlung sind in Kapitel 3,

Artikel 12-30 der „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes“ näher ausgeführt. Das Gericht prüft und entscheidet, nachdem es einen Antrag laut Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes erhalten hat, innerhalb von zehn Tagen, ob der Antrag angenommen oder abgewiesen wird. Wenn das Gericht entscheidet, den Antrag laut Absatz 1 an- und das Verfahren aufzunehmen, kann es zur gleichen Zeit die Verhandlung anordnen. Wenn ein Antrag vom Gericht angenommen wurde, stellt das Gericht dem Beklagten eine Kopie des Antrags zu. Nachdem der Beklagte die Kopie des Antrags erhalten hat, muss er innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt eine Stellungnahme abgeben. Das Gericht führt die Anhörung öffentlich durch, um Beweise aufzunehmen, und erlaubt den Prozessparteien und betroffenen Personen ihre Meinung darzulegen oder eine Stellungnahme abzugeben. Je nach Auffassung des Gerichts und wegen der nationalen Sicherheit kann das Gericht laut Artikel 265, Absatz 1, der Verfassung bestimmen, welchen Personen die Anwesenheit im Gerichtssaal erlaubt wird. Das Verfahren des Verfassungsgerichtes beruht auf Ermittlungen.

(3) Entscheidung und Urteil

Die „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes“, Kapitel 4, Artikel 31-32 besagen, dass Entscheidungen oder Urteile des Gerichts die Darlegung der Entwicklung des Falls, eine Zusammenfassung der durch den Prozess gewonnenen Fakten, den rechtlichen und sachlichen Entscheidungsgrund und die relevante Rechtsprechung des Verfassungsgerichts beinhalten müssen.

(4) Gedruckte Form und Siegel

Form des Abdrucks und Siegel sind in den „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes“, Kapitel 5, Artikel 33, beschrieben.

(5) Zusammenfassung

Gemäß den „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes“, Artikel 34-37, wird folgendes zusammengefasst: Das Gericht hat das Recht, während des Prozesses

Ordnung im Gerichtssaal zu wahren und so zu handeln, dass ein friedlicher und zügiger Prozess gewährleistet werden kann. Die Bestimmungen des Gerichts regeln, inwiefern eine dritte Partei das Gericht betreten oder am Prozess teilnehmen darf, um die Ordnung zu wahren.

Außerdem darf das Gericht Regeln und Verfahren aufstellen zur Bezahlung von Honoraren, Reisekosten, Hotelkosten und anderen Ausgaben von Personen, die das Gericht eingeladen hat, eine Stellungnahme oder Zeugenaussage abzugeben oder eine andere Aufgabe im Interesse des Gerichts auszuführen.

3.2 Die Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts

Die Verfahrensregeln des gegenwärtigen Verfassungsgerichtes umfassen folgende Punkte:

(1) Erhalt eines Antrags

Wenn beim Verfassungsgericht ein Antrag eingereicht wird, registriert das Amt des Verfassungsgerichtes den Inhalt des Antrags als Beweis. Der Antrag wird dem Treffen des Richterremiums am Dienstag oder Donnerstag eingereicht. Darauf wird entschieden, ob der Antrag abgelehnt oder angenommen und damit das weitere Verfahren eingeleitet werden soll.

(2) Berücksichtigung eines Antrags

Wenn ein eingereicherter Antrag geprüft wurde, erklärt das Gericht innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt, ob der Antrag abgelehnt oder angenommen und damit das weitere Verfahren eingeleitet wird. Wenn der Antrag offiziell angenommen wird, kann das Verfassungsgericht die Frist entsprechend den „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes“ B.E.2546, Artikel 12 und 16, verlängern.

Wenn der Antrag vom Verfassungsgericht abgelehnt wird, weil der Klöger den Antrag nicht in Übereinstimmung mit den Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes gestellt hat (beispielsweise: der Antrag enthält keinen wesentlichen und

adäquaten Kern, es fehlen Name und Adresse des Klägers), benachrichtigt das Amt des Verfassungsgerichtes den Kläger schriftlich über diese Entscheidung.

Wenn der Antrag auf Beschluss des Verfassungsgerichtes zur Berücksichtigung angenommen wird, registriert das Amt des Verfassungsgerichtes den Antrag im Verzeichnis der Fälle und erteilt eine Fallnummer als Beweis.

(3) Information des Klögers und Zustellung einer Kopie des Antrags an den Beklagten

Wenn das Richtergrremium des Verfassungsgerichtes den Beschluss gefasst hat, den Antrag zur Verhandlung anzunehmen, wird der Kläger davon informiert und eine Kopie des Antrags wird dem Beklagten zugestellt. Der Beklagte muss innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Antrags eine Stellungnahme einreichen.

(4) Prozess

Das Word „Verhandlung“ in Regel (3) wird definiert als Anhörung oder beratendes Treffen, welches das Verfassungsgericht gemäß seiner Agenda durchführt, um den Fall zu prüfen und zu entscheiden. Normalerweise findet das Treffen der Verfassungsrichter am Dienstag und Donnerstag einer jeden Woche statt. Die Anzahl der Verfassungsrichter bei Anhörung und Entscheidung beträgt mindestens 9. Eine Entscheidung wird nach dem Mehrheitsprinzip herbeigeführt. Die Abwesenheit von Richtern kann aus der Zurückziehung eines Falles resultieren oder in einem Befangenheitsantrag oder der Amtsenthebung enden.

1) Beratendes Treffen zur Berücksichtigung und Entscheidung eines Falles

Ein beratendes Treffen der Verfassungsrichter zur Berücksichtigung und Entscheidung eines Falles findet statt zur Diskussion und zur Einarbeitung in die Angelegenheit, die entschieden werden soll. Das beratende Treffen der Verfassungsrichter hat vertraulichen Charakter und den Prozessparteien, betroffenen Personen und anderen Außenstehenden ist es nicht erlaubt, daran beobachtend teilzunehmen.

2) Anhörung der Prozessparteien und der Meinungsbekundungen oder Stellungnahmen der betroffenen Personen

Der Zweck der Anhörung besteht darin, Fakten und weitere Beweise von den Prozessparteien zu erhalten. Es ist jedoch unnötig, in jedem Fall eine Anhörung durchzuführen. In Fällen, in denen die Verfassungsrichter die Beweise und weiteren rechtlichen Fragen, die für den Fall zu berücksichtigen sind, als ausreichend erkennen und keine weiteren Beweise nötig sind, kann das beratende Treffen ohne Anhörung stattfinden. Das Gericht muss den Prozessparteien jedoch stets die Möglichkeit geben, ihre Meinung vor der Entscheidung zu bekunden.

Wenn es zu einer Anhörung laut Beschluss des Verfassungsgerichtes kommt, stellt der Präsident des Verfassungsgerichts oder eine beauftragte Person den Prozessparteien (Kläger und Beklagtem), Zeugen und betroffenen Personen eine Nachricht zu und bittet um Stellungnahme oder Meinungsbekundung. Das Verfassungsgericht stellt den Prozessparteien eine Kopie der Klageschrift wenigstens 15 Tage vor Beginn der ersten Anhörung zu.

Außerdem werden Datum und Uhrzeit der Anhörung am Büro des Gerichts ausgehängt, um die Öffentlichkeit zu informieren. Der Öffentlichkeit wird erlaubt, an den angekündigten Anhörungen im Gericht teilzunehmen. Die Berücksichtigung eines Falles am Verfassungsgericht folgt eigenen Durchführungsbestimmungen, die sich von denen des Strafgerichts deutlich unterscheiden. Dort ist zunächst die Behauptung vorrangig; das Gericht agiert als Schlichter. Die Verifizierung der Fakten fällt in die Verantwortung des Klägers, der Beweise beibringt, die seine Behauptungen unterstützen. Das Strafgericht sammelt von Amts wegen weitere Beweise, die Bestimmungen hierzu sind jedoch strengstens geregelt. Am Verfassungsgericht bringt der Beklagte nicht nur seine Zeugenaussage bei sondern hat auch das Recht, selbst zu verhören und Beweise zu suchen und zu erbringen. Daraus folgt, dass die Debatten und gründlichen Überlegungen, die das Gericht

anstellt, um zu den Fakten zu gelangen, flexibler sind als die Mechanismen der Behauptung am Strafgericht. Diese Mechanismen werden hier gerichtlich angewendet, da sie durch die Verfassung geregelt und erlaubt sind. Ein Fall vor dem Verfassungsgericht kann also das öffentliche Interesse direkt beeinflussen.

3) Beschlussfassung und endgültige Entscheidung

Nach Beendigung des Prozesses legt der Präsident des Verfassungsgerichts einen Versammlungstermin fest, zu dem eine mündliche Stellungnahme abgegeben und die Beschlussfassung und Entscheidung verkündet wird. Die Verfassungsrichter kommen jeder zu seiner/ihrer eigenen Entscheidung und geben beim Treffen des Richterremiums eine mündliche Erklärung ab, bevor der Beschluss gefasst wird. Wenn die mündliche Erklärung aller Verfassungsrichter vorliegt, fasst das Richterremium einen Beschluss über den Fall gemäß den Verfahrensregeln des Verfassungsgerichtes, Artikel 267. Dieser besagt, dass jeder Verfassungsrichter zu seiner/ihrer eigenen Entscheidung kommt und beim Treffen des Richterremiums eine mündliche Erklärung abgibt. Dies dient dazu, der Öffentlichkeit zu zeigen, dass jeder Verfassungsrichter eine individuelle Begründung für seine/ihre Entscheidung hat.

Sobald die richterliche Entscheidung endgültig ist, setzt das Verfassungsgericht ein Urteil auf, das auf dem Mehrheitsvotum der Verfassungsrichter beruht. Dieses vorläufige Urteil wird den betrauten Richtern zur Durchsicht vorgelegt, bevor es dem Treffen des Richterremiums zur Zustimmung zugeht.

Nachdem die revidierte Fassung des Urteils von den Richtern angenommen wurde, wird es allen Verfassungsrichtern zur weiteren Unterschrift vorgelegt und danach den Prozessparteien (Kläger und Beklagtem) zugestellt. Außerdem informiert der Sekretär des Amtes des Verfassungsgericht die Regierung und weitere betroffene Personen von der Entscheidung. Die Entscheidung des Verfassungsgerichts und der einzelnen Verfassungsrichter wird im Regierungsamtsblatt der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Kapitel IV

Vision und Mission des Verfassungsgerichts und des Amtes des Verfassungsgerichts

4.1 Vision des Verfassungsgerichts

„Das Verfassungsgericht ist eine wichtige Einrichtung, die für die Entscheidung von Verfassungsfragen verantwortlich ist und hauptsächlich Menschenrechte und Freiheiten entwickeln und das öffentliche Interesse wahren soll.“

4.2 Mission des Verfassungsgerichts

Das Verfassungsgericht ist eine Organisation, die gemäß den Bestimmungen der Verfassung des Königreichs Thailand B.E.2540 geschaffen wurde als besondere Einrichtung der Rechtsprechung für die Verhandlung und Entscheidung spezieller Rechtsfälle im Zusammenhang mit der Verfassung; die Verfassung gilt hierbei als alleiniges oberstes Recht des Staates. Die sechs Hauptaufgaben des Verfassungsgerichts beinhalten:

- (1) Regulierung der Konstitutionalität des Rechts,
- (2) Information über die Regelungen der Verfassung,
- (3) Wahrung von Gerechtigkeit und Transparenz in Bezug auf politische Amtsinhaber,
- (4) Vermittlung von Rechten und Freiheiten der Menschen,
- (5) Erhalt des öffentlichen Wohlergehens,
- (6) Korrektur und Klärung von die Verfassung betreffenden Fragen.

4.3 Das Amt des Verfassungsgerichts

4.3.1 Rolle und Pflichten des Amtes des Verfassungsgerichts

Die Verfassung des Königreichs Thailand B.E.2540,

Artikel 270, betraut das Amt des Verfassungsgerichts mit administrativen Funktionen für das Verfassungsgericht. Der Sekretär des Amtes des Verfassungsgerichts untersteht direkt dem Präsidenten des Verfassungsgerichts. Das Amt des Verfassungsgerichts kann autonom über Personalfragen, den Haushalt und andere Angelegenheiten, die rechtmäßig festgelegt sind, entscheiden.

Die Regelungen für das Amt des Verfassungsgerichts B.E.2542 sind seit dem 9. April 1999 gültig. Diese legen fest, dass das Amt des Verfassungsgerichts eine unabhängige, verfassungsmäßige Regierungsorganisation ist und als Kammer dient, die gemäß Erlaß der Staatsverwaltung mit folgenden Befugnissen und Pflichten ausgestattet wurde:

(1) als verwaltungstechnische Einrichtung für das Verfassungsgericht zu dienen,

(2) Daten, Verfügungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der Verfassungsrichter und des Verfassungsgerichts zu prüfen und zu sammeln,

(3) Untersuchungen und Nachforschungen zu unterstützen und die Aktivitäten des Verfassungsgerichts publik zu machen,

(4) andere Aufgaben, die von den Verfassungsrichtern übertragen werden, zu erledigen.

Die Aktivitäten und Aufgaben, die das Amt des Verfassungsgerichts in Zusammenhang mit der oben angeführten Rechtsprechung ausführen darf, bestehen im Einzelnen aus Folgendem:

(1) Unterstützung der Aktivitäten der Verfassungsrichter; dies beinhaltet: Fortbildung, Auswertung von Daten, Rechtsprechung, Zusammenfassung von Anträgen, Überprüfung der vorläufigen Urteile des Verfassungsgerichts und andere Aktivitäten, die in den „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts B.E.2546“ (früher: „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts B.E.2541“) geregelt sind;

(2) Untersuchungen und Nachforschungen; dies beinhaltet: Untersuchungen und akademische Forschungen zur Verfassung; Äußerung akademischer Meinungen zu Anträgen, welche die Entscheidung der Verfassungsrichter unterstützen; Bildung und Belehrung der Öffentlichkeit über das Verfassungsgericht und dessen Aktivitäten; internationale und nationale akademische Kooperation zur Weiterentwicklung des Verfassungsgerichts;

(3) Die eigenständige Verwaltung des Amtes des Verfassungsgerichts erstreckt sich auf: Verfahrensweise und Plan; Haushalt, dessen Nachtrag und Auswertung; Inventur, Paketdienst und Versand schwerer Gegenstände; Fuhrpark; Gebäude und Grundstücke; Personal; Entwicklung interner Systeme; Leistungsauswertung; Informationstechnologie; Informationsdienst zum Verfassungsrecht; Verbreitung von Informationen.

4.3.2 Vision des Amtes des Verfassungsgerichts

Das Amt des Verfassungsgerichts ist eine Organisation, die das Verfassungsgericht und dessen Aktivitäten mit effektivem und zuverlässigem Management unterstützt und die der Öffentlichkeit, den Menschenrechten, dem Schutz der Freiheiten und der demokratischen Entwicklung laut Verfassung dient.

4.3.3 Mission des Amtes des Verfassungsgerichts

(1) Erforschung und Analyse von Gerichtsverfahren und Rechtsprechung, um die Ausübung der Pflichten der Verfassungsrichter zu unterstützen,

(2) Erleichterung der Ausübung der Pflichten des Verfassungsgerichts, was die Verfahrensregeln angeht,

(3) Unterstützung von Studium und akademischen Forschungen, um der Ausübung der Pflichten der Verfassungsrichter zu helfen; Entwicklung und Etablierung neuen Wissens im Zusammenhang mit der Verfassung und den Aktivitäten des Verfassungsgerichts,

(4) Entwicklung der Verwaltung des Amts und dessen Personals, um die Ausübung der Pflichten der Verfassungsrichter zu unterstützen,

(5) Veröffentlichung und Informationsdienst von Daten und Wissen sowie öffentliche Weiterbildung in Fragen der Verfassung, der Aktivitäten und Arbeitsweise des Verfassungsgerichts.

4.3.4 Hauptziele des Amts des Verfassungsgerichts

Gemäß der Mission sowie dem Umfang und besonderem Charakter des Amts des Verfassungsgerichts und dessen Aufgabe, die betreffenden Aktivitäten auszuführen, um eine „effektive Verwaltung des Verfassungsgerichts“ zu gewährleisten, werden folgende Hauptziele angepeilt:

(1) Entwicklung und Etablierung eines effektiven Verwaltungssystems für die Analyse von Gerichtsverfahren und Rechtsprechung des Verfassungsgerichts,

(2) Entwicklung akademischer Studien und Forschung zur Etablierung neuen Wissens und neuer Verfahrensweisen, die mit der Entwicklung der Verfassung und des Verfassungsgerichts Thailands zu tun haben und die Ausübung der Pflichten der Verfassungsrichter verbessern sowie Information und Weiterbildung der Öffentlichkeit zur Verfassung und den Aktivitäten des Verfassungsgerichts,

(3) Verwaltung und Entwicklung des Personals des Verfassungsgerichts, sowohl des Hauptals auch des unterstützenden Personals, um höhere Effizienz zu gewährleisten, die mit der Mission und Vision der Organisation in Einklang steht,

(4) Entwicklung der internen Verwaltung im Hinblick auf Systeme, Mechanismus, Haushaltsplanung, Regeln und Praktiken des Verfassungsgerichts, um Effizienz und Ausübung der Pflichten des Verfassungsgerichts zu gewährleisten und praktisch zu erleichtern,

(5) Schnelle und akkurate Verbreitung von Wissen und Bildung über das Verfassungsgericht und Werbung für das Verständnis seiner Entscheidungen in Öffentlichkeit, Regierung und Wirtschaft, um die Öffentlichkeit für den Vorrang der Verfassung, die verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten sowie die politische Reform gemäß dem Willen der Verfassung zu sensibilisieren.

Organigramm der Struktur und Verantwortlichkeiten des Amtes des Verfassungsgerichts

Gutachten in Klagen	Büro des Präsidenten	Verwaltungseinheit
<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenfassung der Erklärungen, Fakten, Statuten und Meinungsbekundungen, welche die Entscheidung unterstützen - in Zusammenarbeit mit der Klageabteilung - Durchführung von Forschung, Analyse und akademischer Meinungsbildung zu Klagen oder anderen Fällen, die von Richtern des Verfassungsgerichts zugewiesen werden - Prüfung und Kurzbericht über die Entscheidungen des Verfassungsgerichts, die von der Klageabteilung ausgeführt werden - Durchführung akademischer Forschung im Hinblick auf die Verfassung und das Verfassungsgericht, das öffentliche Recht, das öffentliche Interesse, Rechte und Freiheiten der Menschen - Analyse der Auswirkungen von Urteilen des Verfassungsgerichts - Stellungnahmen über die Auswirkungen von 	<ul style="list-style-type: none"> - Einreichung unterstützender Gutachten an den Präsidenten des Verfassungsgerichts im Hinblick auf Verfahrensweise und Koordination von Fragen des Rechts und der offiziellen Regeln des Verfassungsgerichts - Koordinierende Aufgaben in Zusammenarbeit mit dem Ministerrat, der Nationalversammlung, der Rechtsabteilung, anderen Organisationen und Institutionen, um einen reibungslosen Ablauf der Verfahren des Verfassungsgerichts zu gewährleisten - Akademische Forschung zu Rechtsprechung, Bestimmungen und Regeln; Beratung des Präsidenten des Verfassungsgerichts; Weiterleitung von Beschwerden von Menschen oder Funktionären an den Präsidenten oder die Richter des Verfassungsgerichts 	<ul style="list-style-type: none"> - Verantwortung für das offizielle Blatt des Amtes des Verfassungsgerichts - Hauptverwaltung - Leitendes Sekretariat - Verwaltungskonferenz des Amtes des Verfassungsgerichts - Prüfung, Analyse und Bekundung von die Entscheidung des Verfassungsgerichts unterstützenden Gutachten - Personalverwaltung der Richter des Verfassungsgerichts und der Beamten und Regierungsangestellten des Amtes des Verfassungsgerichts - Verbesserung der akademischen Bildung der Mitglieder des Verfassungsgerichts - Verwaltung von Grundstücken und Fahrzeugen - Buchhaltung, Finanzverwaltung und Inventur - Soziale Wohlfahrt - Weiterbildung und audiovisuelle Medien - Videoaufnahmen, Werbung für die Medien, Anhörungen und Zusammenkunft des Verfassungsgerichts

Gutachten in Klagen	Büro des Präsidenten	Verwaltungseinheit
<p>Urteilen des Verfassungsgerichts und deren Bekanntmachung; Analyse damit verbundener Nachrichten, um die zeitgerechte Information der Öffentlichkeit zu gewährleisten</p> <p>- Durchführung anderer, vom Präsidenten, von Verfassungsrichtern oder von anderen Vorgesetzten zugewiesenen Aufgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Ausführung der Fall- und Beschwerdeverfahren unter Anleitung des Präsidenten des Verfassungsgerichts - Ausführung von Sekretariatsangelegenheiten oder anderen vom Präsidenten oder Richtern des Verfassungsgerichts zugewiesenen Aufgaben - Durchführung königlicher oder staatlicher Protokolle des Präsidenten oder der Richter des Verfassungsgerichts - Protokolle des Verfassungsgerichts und des Amtes des Verfassungsgerichts - Verwaltung von gelegentlichen Feierlichkeiten sowie Zusammenarbeit mit anderen Einheiten, um die Teilnahme des Verfassungstribunals und der leitenden Angestellten des Amtes des Verfassungsgerichts angemessen zu gestalten - Bereitstellung von Personen, die königliche Besuche empfangen und an Feierlichkeiten teilnehmen - Zusammenarbeit und Unterstützung der Arbeit anderer Einheiten - Durchführung anderer zugewiesener Aufgaben 	<p>- Durchführung anderer zugewiesener Aufgaben</p>

Organigramm des Amtes des Verfassungsgerichts (Fortsetzung)

Zentrum für Information und Technologie	Klageabteilung (1-8)	Institut für Verfassungsstudien
<ul style="list-style-type: none"> - Methoden und Planung des Verfassungsgerichts - Haushaltsplanung - Nachtrag zum Haushalt - Entwicklung von Informationsquellen über das Verfassungsrecht - Entwicklung von Informations-systemen - Dienstleistung für Informations-systeme - Informationsservice über Thailändisches Verfassungsrecht und internationales Recht - Informationsservice über Thailän-disches Recht - Verantwortung für Drucksachen des Verfassungsgerichts - Archivierung von vorläufigen und endgültigen Urteilen des Verfassungsgerichts - Besucherservice für das Museum des Verfassungsgerichts - Systeme der Informa-tions-technologie - Regulierung, Überwachung und Pflege des Computersystems - Service für Computernutzer - Überwachung und Pflege der audiovisuellen 	<ul style="list-style-type: none"> - Verhandlung von Beschwerden - Prüfung und Analyse von Fällen und Beschwerden - Fallregister - Zusammenfassung und Prüfung von Stellungnahmen - Zusammenarbeit mit den Beschwerdeabteilungen - Forschungen zu den Statuten, die den Richtern des Verfassungsgerichts zur Verfügung gestellt werden - Legislative Aufgaben für das Verfassungsgericht - Sekretariatsaufgaben für die Zusammenkunft zu Fällen des Verfassungsgerichts - Analyse und weiterentwickelnde Forschungen zu den Verfahren der Anhörung und der Beschwerdefälle des Verfassungsgerichts - Erstellung eines vorläufigen Urteils nach der Entscheidung des Verfassungsgerichts - Erstellung eines vorläufigen Urteils zu anderen Fällen, die nicht 	<ul style="list-style-type: none"> - Prüfung, Analyse und Forschungen zu Angelegenheiten der Verfassung - Prüfung, Analyse und Forschungen zu den Umständen, die zur Beschwerde oder zum Fall vor dem Verfassungsgericht führten, um Verbesserungen zu Angelegenheiten der Verfassung vorschlagen zu können - Etablierung und Entwicklung von sowie Werbung für das Wissen über die Verfassung, Verfassungs-fälle und das Verfassungs-gericht - Akademische Forschungen, die das Verfassungsgericht unterstützen - Training und akademische Seminare - Journal des Verfassungs-gerichts und Newsletter - Sekretariatsangeleg-enheiten für die Gutachter des Amtes des Verfassungsgerichts in Forschung, akademischen Zwecken und Sach-kenntnissen

Zentrum für Information und Technologie	Klageabteilung (1-8)	Institut für Verfassungsstudien
<p>Ausrüstung im Sitzungssaal des Amtes des Verfassungsgerichts, des Gerichtsaals und des Urteilsraums</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführung anderer zugewiesener Aufgaben 	<p>auf Beschwerden beruhen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der vorläufigen Urteile - Vorbereitung des Wortlauts der neutralen Entscheidung des Verfassungsgerichts für die Veröffentlichung im königlichen Amtsblatt - Durchführung anderer zugewiesener Aufgaben 	<ul style="list-style-type: none"> - Herausgabe von akademischen Artikeln und Büchern über Urteile des Verfassungsgerichts - Durchführung öffentlicher Stellungnahmen und Kritiken zu Fehlentscheidungen des Verfassungsgerichts, um die Prozesse zu verbessern - Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft und Bildungseinrichtungen zum Zweck der Durchführung akademischer Aktivitäten - Akademische Forschung über das Verfassungsgericht, Organisation von Training und Studienaufenthalten im Ausland für die Verfassungsrichter und die Beamten des Amtes des Verfassungsgerichts - Landesweite Verbreitung von Wissen über die Verfassung - Übersetzung von Entscheidungen - Ausländische Beziehungen - Internationale Verfassungsgerichte - Durchführung anderer zugewiesener Aufgaben

Quelle: Bekanntmachung des Verfassungsgerichts über die Internen Abteilungen des Amtes des Verfassungsgerichts und deren Befugnisse und Pflichten B.E.2547

(Notverordnung, Band 121; Kapitel 28 vom 30. Juni, 2547)

“Appendix”



Anhang

Die Verfassung des Königreichs Thailand B.E.2540

Kapitel 8

Teil II

Das Verfassungsgericht

Artikel 255: Das Verfassungsgericht besteht aus dem Präsidenten und 14 Verfassungsrichtern, die vom König auf Rat des Senats hin berufen werden und sich aus folgenden Kreisen rekrutieren:

(1) Fünf Richtern des Obersten Gerichts, die keine geringere Stellung als die eines Obersten Richters innehaben, und die vom Obersten Gericht auf der Generalversammlung in geheimer Wahl gewählt werden;

(2) Zwei Richtern des Obersten Verwaltungsgerichts, die von der Generalversammlung des Obersten Verwaltungsgerichts in geheimer Wahl gewählt werden;

(3) Fünf qualifizierten Sachverständigen in Rechtswissenschaft, die gemäß Artikel 257 gewählt werden;

(4) Drei qualifizierten Sachverständigen in Politikwissenschaft, die gemäß Artikel 257 gewählt werden.

Die gemäß Absatz 1 gewählten Personen treten zusammen, wählen unter sich den Präsidenten des Verfassungsgerichts und geben das Ergebnis an den Senatspräsidenten weiter.

Der Senatspräsident zeichnet die königliche Berufungsurkunde des Präsidenten und der Richter des Verfassungsgerichts gegen.

Artikel 256: Die Sachverständigen unter Artikel 255 (3) und (4) müssen qualifiziert sein und folgende Kriterien erfüllen:

- (1) Besitz der Thailändischen Nationalität durch Geburt,
- (2) Alter nicht jünger als 45 Jahre,
- (3) in der Vergangenheit im Besitz eines Amtes als Minister, Mitglied der Wahlkommission, Ombudsmann, Mitglied der nationalen Menschenrechts- oder der nationalen Antikorruptionskommission oder mindestens in einer Position als stellvertretender Generalstaatsanwalt, Generaldirektor oder in äquivalenter Position oder mindestens mit Professorentitel tätig gewesen zu sein,
- (4) nicht unter eines der Verbote laut Artikel 106 oder 109 (1), (2), (4), (5), (6), (7), (13) oder (14) zu fallen,
- (5) nicht dem Repräsentantenhaus anzugehören und kein Senator, politischer Amtsinhaber, Mitglied einer örtlichen gesetzgebenden Körperschaft oder örtlichen Verwaltung zu sein,
- (6) in den letzten drei Jahren vor Berufung nicht Mitglied oder Amtsinhaber einer politischen Partei gewesen zu sein,
- (7) kein Mitglied der Wahlkommission, kein Ombudsmann, kein Mitglied der nationalen Menschenrechts- oder Antikorruptionskommission, kein Richter am Verwaltungsgericht und kein Mitglied des Haushaltskontrollausschusses zu sein.

Artikel 257: Die Auswahl und Wahl der Verfassungsrichter gemäß Artikel 255 (3) und (4) geht folgendermaßen vor sich:

- (1) Es wird ein Wahlkomitee für die Auswahl der Verfassungsrichter gebildet, bestehend aus dem Präsidenten des Obersten Gerichts; dem Dekan der rechtswissenschaftlichen Fakultät und ähnlichen Personen aus höheren staatlichen Bildungseinrichtungen, von denen vier Personen gewählt werden; dem Dekan der politikwissenschaftlichen Fakultät und ähnlichen Personen aus höheren staatlichen Bildungseinrichtungen, von denen vier Personen gewählt werden und den Repräsentanten aller politischen Parteien, die Mitglieder im Repräsentantenhaus haben, die unter sich ebenfalls vier Personen wählen. Dem Komitee obliegt es, eine Namensliste von zehn qualifizierten Personen gemäß Artikel

255 (3) und sechs qualifizierten Personen gemäß Artikel 255 (4) vorzuschlagen und dem Senatspräsidenten mit Zustimmung der nominierten Personen innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Neuwahl vorzulegen. Die Namensliste muss mit einer Drei-Viertel-Mehrheit aller Stimmen der Mitglieder des Komitees angenommen worden sein.

(2) Der Präsident des Senats ruft diesen zusammen, um in geheimer Wahl über die nominierten Personen unter (1) abstimmen zu lassen. Dafür werden jene 5 Sachverständigen auf der Liste laut 255 (3) und jene 3 Sachverständigen auf der Liste laut 255 (4) zu Verfassungsrichtern gewählt, die die höchste Stimmenanzahl und mehr als die Hälfte der Stimmen der Senatoren auf sich vereinigen. Wenn die Anzahl der so gewählten Personen nicht 5 Sachverständige laut Artikel 255 (3) und 3 Sachverständige laut Artikel 255 (4) beträgt, wird die Namensliste mit den nicht gewählten Personen dem Senat zu einem folgenden Wahlgang erneut vorgelegt. In diesem Fall werden die Personen in der Reihenfolge von der höchsten Stimmenanzahl abwärts zu Verfassungsrichtern berufen. Im Fall, dass in diesem Wahlgang mehr als eine Person die gleiche Stimmenanzahl auf sich vereinigt und somit die Zahl von 5 bzw. 3 Sachverständigen überschritten würde, entscheidet das Los des Senatspräsidenten.

Die Regelungen des Artikels 255, Absatz 2 und 3, gelten *mutatis mutandis*.

Artikel 258: Der Präsident und die Richter des Verfassungsgerichts dürfen nicht:

(1) Regierungsbeamte sein, die eine Position innehaben oder ein Gehalt gezahlt bekommen,

(2) Beamte oder Angestellte einer Staatsbehörde, eines Staatsunternehmens oder der örtlichen Verwaltung einer Staatsbehörde oder eines Staatsunternehmens sein,

(3) eine Position in einer Personengesellschaft, einem Unternehmen oder einer Organisation innehaben, und sich durch die

Geschäfte am Gewinn oder Umsatz beteiligen, oder Angestellte einer anderen Person sein,

(4) sich nicht beruflich selbständig betätigen.

Wenn die Generalversammlung des Obersten Gerichts, die Generalversammlung des Obersten Verwaltungsgerichts oder des Senats eine Person mit deren Zustimmung gewählt hat, die unter (1), (2), (3) oder (4) fällt, kann diese Person ihre neue Tätigkeit erst aufnehmen, wenn sie von der Position in (1), (2) oder (3) zurückgetreten ist oder die selbständige Tätigkeit beendet hat. Dies muss innerhalb von 15 Tagen nach der Wahl geschehen. Wenn die betreffende Person in der festgelegten Zeit nicht zurücktritt oder ihre selbständige Tätigkeit beendet, gilt sie als nicht gewählt und nicht zum Verfassungsrichter bestimmt. In diesem Fall gelten die Regelungen des Artikels 261.

Artikel 259: Der Präsident und die Richter des Verfassungsgerichts sind vom Datum ihrer Berufung durch den König an neun Jahre im Amt und amtieren nur eine Legislaturperiode.

Der scheidende Präsident und die scheidenden Verfassungsrichter bleiben bis zur Berufung und Amtsaufnahme des neuen Präsidenten und der neuen Verfassungsrichter im Amt.

Der Präsident und die Richter des Verfassungsgerichts sind laut Gesetz gerichtliche Beamte.

Artikel 260: Präsident und Richter des Verfassungsgerichts scheiden nicht nur am Ende einer Legislaturperiode aus dem Amt, sondern auch, wenn folgende Umstände eintreten:

- (1) Tod;
- (2) Erfüllung des 70. Lebensjahres;
- (3) Rücktritt;
- (4) wenn die Qualifizierung nicht ausreicht oder die Person unter ein Verbot gemäß Artikel 256 fällt;
- (5) wegen einer Widerrechtlichkeit gemäß Artikel 258;

(6) wegen eines Beschlusses des Senats zur Amtsenthebung gemäß Artikel 307;

(7) wegen Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe.

Wenn ein Fall laut Absatz 1 eintritt, bleiben die anderen Richter im Amt und fahren in ihren Pflichten laut Artikel 267 fort.

Artikel 261: Wenn Präsident und Richter des Verfassungsgerichts am Ende einer Legislaturperiode aus dem Amt scheiden, werden die Verfahren unter Artikel 255 und 257 innerhalb von dreißig Tagen nach Rücktritt eingeleitet und durchgeführt.

Im Fall, dass Präsident oder Verfassungsrichter anders als in Absatz 1 erwähnt aus dem Amt scheiden, werden folgende Schritte nötig:

(1) Wenn ein Richter betroffen ist, der auf der Generalversammlung des Obersten Gerichts gewählt wurde, wird Artikel 255 (1) mutatis mutandis angewendet, wenn die Wahl innerhalb von dreißig Tagen nach Rücktritt erfolgt.

(2) Wenn ein Richter betroffen ist, der auf der Generalversammlung des Verwaltungsgerichts gewählt wurde, wird Artikel 255 (2) mutatis mutandis angewendet, wenn die Wahl innerhalb von dreißig Tagen nach Rücktritt erfolgt.

(3) Im Fall, dass ein Richter gemäß Artikel 255 (3) oder (4) betroffen ist, wird Artikel 257 mutatis mutandis angewendet. In diesem Fall wird dem Senatspräsidenten für die Nominierung von Sachverständigen als Verfassungsrichter unter Artikel 255 (3) oder (4) eine Liste vorgelegt, welche die doppelte Anzahl von Personen enthält als die, die aus dem Amt scheiden. Der Senat faßt innerhalb von dreißig Tagen nach Amtsenthebung/Rücktritt über die Wahl einen Beschluss.

Wenn der Rücktritt einiger oder aller Richter des Verfassungsgerichts aus einer Zusammenkunft der Nationalversammlung resultiert, wird das Verfahren unter Artikel 257 innerhalb von dreißig Tagen nach Eröffnung der Zusammenkunft der Nationalversammlung durchgeführt.

Wenn der Präsident des Verfassungsgerichts das Amt niederlegt, gelten die Vorschriften des Artikels 255, Absatz 2, *mutatis mutandis*.

Artikel 262: Im Fall, dass ein Gesetzentwurf oder eine Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz von der Nationalversammlung nach Artikel 93 angenommen oder erneut bestätigt, vom Premierminister dem König aber noch nicht zur Unterschrift vorgelegt wurde, gilt:

(1) Wenn nicht weniger als ein Zehntel aller Mitglieder des Repräsentantenhauses, der Senatoren oder beider Häuser der Meinung sind, dass die Bestimmungen des besagten Gesetzentwurfes nicht konform mit den Bestimmungen dieser Verfassung sind, können sie ihre Meinung dem Präsidenten des Repräsentantenhauses, dem Präsidenten des Senats oder dem Präsidenten der Nationalversammlung kundtun. Der Präsident gibt diese zur Entscheidung an das Verfassungsgericht weiter und informiert umgehend den Premierminister hiervon.

(2) Wenn nicht weniger als zwanzig Mitglieder des Repräsentantenhauses, der Senatoren oder beider Häuser der Meinung sind, dass die Bestimmungen der besagten Gesetzesvorlage nicht konform mit den Bestimmungen dieser Verfassung sind oder der Entwurf zum Staatsgrundgesetz verfassungswidrig verabschiedet wurde, können sie ihre Meinung dem Präsidenten des Repräsentantenhauses, dem Präsidenten des Senats oder dem Präsidenten der Nationalversammlung kundtun. Der Präsident gibt diese zur Entscheidung an das Verfassungsgericht weiter und informiert umgehend den Premierminister hiervon.

Wenn der Premierminister selbst der Meinung ist, dass die Bestimmungen des besagten Gesetzentwurfs oder der besagten Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz gegen diese Verfassung verstoßen oder nicht vereinbar mit ihr sind, dann gibt er seine Meinung zur Entscheidung an das Verfassungsgericht weiter und informiert umgehend den Präsidenten des Senats hiervon.

Während der Prüfungsphase durch das Verfassungsgericht suspendiert der Premierminister das Verfahren zur Verkündung des betreffenden Gesetzentwurfs oder der betreffenden Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz, bis das Verfassungsgericht seine Entscheidung bekannt gibt.

Wenn das Verfassungsgericht entscheidet, dass die Bestimmungen des besagten Gesetzentwurfs oder der besagten Gesetzesvorlage zum Staatsgrundgesetz auf andere Art als in Paragraph 3 festgelegt gegen die Verfassung verstoßen oder nicht vereinbar mit ihr sind, sind die umstrittenen oder verfassungswidrigen Bestimmungen null und nichtig; der Premierminister verfährt entsprechend weiter nach Artikel 93 oder 94.

Artikel 263: Die Bestimmungen des Artikels 262 (2) finden mutatis mutandis Anwendung auf Entwürfe von Verfahren aus dem Repräsentantenhaus, dem Senat und der Nationalversammlung, die vom jeweiligen Haus bereits angenommen, jedoch noch nicht im Regierungsamtsblatt veröffentlicht wurden.

Artikel 264: Im Zusammenhang mit jeglicher Rechtsprechung vor jeglichem Gericht gilt: Wenn das Gericht selbst oder eine der Prozessparteien der Meinung ist, dass die den Fall betreffenden Gesetzesparagrafen unter die Vorschriften des Artikels 6 fallen und es noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichts über den Fall gibt, setzt das Gericht Prozess und Urteilsspruch aus und erhebt auf dem Amtsweg Beschwerde beim Verfassungsgericht.

Wenn das Verfassungsgericht zu der Auffassung kommt, dass die Beschwerde der Prozesspartei unter Absatz 1 für den Urteilsspruch nicht entscheidend ist, kann das Verfassungsgericht die Beschwerde ablehnen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts betrifft alle Gerichtsfbllle, beeinflusst aber nicht die endgültige Entscheidung des Gerichts in der Sache.

Artikel 265: In Ausübung seiner Pflichten hat das Verfassungsgericht das Recht, von jeglicher Person Dokumente oder relevante Beweise einzufordern oder jegliche Person vor Gericht zu laden, um eine Stellungnahme zu den Fakten zu fordern. Genauso kann das Verfassungsgericht andere Gerichte, Staatsunternehmen oder örtliche Verwaltungseinrichtungen beauftragen, bestimmte Dinge, die der Verhandlung der Beschwerde dienen, auszuführen.

Das Verfassungsgericht hat das Recht, eine Person oder Gruppe von Personen mit bestimmten Pflichten zu beauftragen.

Artikel 266: In dem Fall, dass strittige Fragen um Befugnisse und Pflichten von verfassungsmäßigen Organisationen auftreten, erheben diese Organisationen oder erhebt der Präsident der Nationalversammlung Beschwerde beim Verfassungsgericht.

Artikel 267: Die beschlussfähige Anzahl von Verfassungsrichtern für Anhörungen und Urteilsverkündungen beträgt mindestens neun. Entscheidungen des Verfassungsgerichts beruhen auf dem Mehrheitsvotum, außer wenn es in dieser Verfassung eine andere Regelung gibt.

Jeder Verfassungsrichter, der Teil des Quorums ist, trifft seine oder ihre eigene Entscheidung und gibt hierzu auf einem Treffen eine mündliche Stellungnahme ab, bevor der Beschluss gefasst wird.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts und der daran beteiligten Verfassungsrichter wird im Regierungsamtsblatt veröffentlicht.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichts muss zum Mindesten die Hintergründe der Klage, eine Zusammenfassung der Fakten und Rechtsfragen und die betreffenden Statuten der Verfassung, auf die zurückgegriffen wurde, beinhalten.

Artikel 268: Die Entscheidung des Verfassungsgerichts ist endgültig und bindend für die Nationalversammlung, den Ministerrat, Gerichte und andere staatliche Einrichtungen.

Artikel 269: Verfahren des Verfassungsgerichts werden vom Verfassungsgericht durch einstimmige Beschlussfassung angeordnet und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht.

Verfahren des Verfassungsgerichts unter Absatz 1 müssen folgende Mindestanforderungen erfüllen: Offenheit der Meinungsbildung bei Anhörungen; Möglichkeit für Prozessparteien, ihre Meinung vor Urteilsfindung bekannt zu geben; Recht der Parteien, die relevanten Prozessdokumente einzusehen; Möglichkeit, Verfassungsrichter für befangen zu erklären; die relevanten Entscheidungsgründe und -bestimmungen des Verfassungsgerichts beinhalten.

Artikel 270: Das Verfassungsgericht hat sein eigenes Sekretariat. Der Generalsekretär dieses Amtes des Verfassungsgerichts ist als oberster Vorgesetzter direkt dem Präsidenten des Verfassungsgerichts unterstellt.

Die Berufung des Generalsekretärs des Amtes des Verfassungsgerichts muss von den Verfassungsrichtern gebilligt werden.

Das Amt des Verfassungsgerichts hat Autonomie in der Personalverwaltung, dem Haushalt und anderen rechtmäßigen Aktivitäten.

Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts, 2003

Gemäß Artikel 269 der Verfassung des Königreichs Thailand legt das Verfassungstribunal einstimmig folgende Verfahrensregeln für das Verfassungsgericht fest:

Artikel 1: Die Verfahrensregeln heißen „Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts, B.E.2546 (2003)“.

Artikel 2: Die Verfahrensregeln gelten ab dem folgenden Tag ihrer Veröffentlichung im Königlichen Amtsblatt.

Artikel 3: Alle vorhergehenden Verfahrensregeln werden aufgehoben; diese sind:

- (1) Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts, B.E.2541
- (2) Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts (zweite Auflage), B.E.2541
- (3) Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts (dritte Auflage), B.E.2542
- (4) Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts (vierte Auflage), B.E.2544

Artikel 4: In diesen Verfahrensregeln gilt:

„Gericht“ bedeutet je nach Fall Verfassungsgericht oder Verfassungstribunal.

„Präsident“ bedeutet Präsident des Verfassungsgerichts.

„Richter“ bedeutet Richter des Verfassungsgerichts.

„Fall“ bedeutet Beschwerde, die beim Gericht zur Verhandlung und zum Entscheid erhoben wird.

„Antrag“ bezieht sich auf ein beim Gericht eingereichten Antrag, ein eingereichtes Gesuch oder Angebot oder eine eingereichte

Stellungnahme, Behauptung, Verteidigung oder Beschwerde.

„Parteien“ bedeutet Kläger und Beklagter.

„Kläger“ bezieht sich auf die Person, die beim Gericht einen Antrag auf Verhandlung und Entscheidung einreicht.

„Betroffene Personen“ bedeuten Personen oder Behörden, die mit dem zur Entscheidung vorgelegten Fall in Verbindung stehen.

„Verfahren“ bezieht sich auf das Vorgehen, das die Verfassung im Zusammenhang mit einem Fall festlegt, der von einer Partei, einem Gericht oder auf Gerichtsbeschluss eingereicht wird, davon unabhängig, ob sich eine Partei direkt an das Gericht, an eine andere Partei oder das Gericht sich seinerseits an eine oder beide Parteien wendet. Dies beinhaltet die Zustellung des Antrags, der Entscheidung, zulässiger Beweise, Abstimmungen und andere Aktivitäten gemäß Artikel 265 der Verfassung.

„Beratung eines Falles“ bedeutet, einem offenen Verfahren beizuwohnen oder einen Fall zu beraten und zu entscheiden.

Artikel 5: Der Präsident des Verfassungsgerichts ist der Verwalter dieser Verfahrensregeln.

Kapitel 1:

Einreichung und Zurückziehung eines Antrags

Artikel 6: Ein Antrag muss schriftlich in angemessener Sprache eingereicht werden und folgende Einzelheiten enthalten:

- (1) Name und Adresse des Klägers;
- (2) Beschreibung der den Antrag betreffenden Artikel der Verfassung;
- (3) Beschreibung der Art des Falls und warum er das Recht der Beschwerde verleiht sowie der den Fall betreffenden Fakten und Umstände;

(4) Bitte um Tätigwerden des Gerichts und unterstützende Gründe für diese Bitte;

(5) Unterschrift des Klägers. Ein Anwalt ist in jedem Fall eines Antrags und dessen Einreichung oder Versand im Namen anderer Personen erforderlich.

Der Antrag und relevante Dokumente müssen in 20 beglaubigten Kopien eingereicht werden.

Artikel 7: Das Gericht kann einen Antrag, der bereits eingereicht wurde, jederzeit vor der Entscheidung oder dem Urteil schließen, wenn der Kläger stirbt oder sich um Zurückziehung bemüht.

In dem Fall, dass der Kläger sich innerhalb einer bestimmten Frist und ohne gute Gründe nicht an die Gerichtsanordnungen hält, geht das Gericht davon aus, dass der Kläger den Antrag aufgibt. Das Gericht kann diesen Antrag daraufhin schließen.

Kapitel 2: Befangenheit der Richter

Artikel 8: Der oder die Richter können aus folgenden Gründen als befangen erklärt werden:

(1) Sie haben ein eigenes Interesse an dem Fall.

(2) Sie sind oder waren Mann oder Frau des Klägers oder Beklagten, Vorfahren oder Nachkommen dieser jeglichen Grades, Cousins bis in den dritten Grad oder durch Heirat verschwägert bis in den zweiten Grad.

(3) Sie werden wegen Sachkenntnis als Zeuge (außer, wenn am gesetzgebenden Prozess beteiligt) oder als Sachverständige wegen Spezialwissens in Verbindung mit dem Antrag aufgerufen.

(4) Sie sind rechtmäßiger Repräsentant oder früherer Anwalt einer der Prozessparteien.

(5) Sie waren in derselben Sache Richter an einem anderen Gericht (Mitglied des Staatsrats), Schlichter, Mitglied der Wahlkommission, Mitglied der nationalen Antikorruptionskommission oder Mitglied des Haushaltskontrollausschusses.

(6) Es gibt einen anderen offenen Fall, in dem der Richter, dessen Ehegatte, direkte Vorfahren bzw. Nachkommen eine Prozesspartei sind und mit Kläger/Beklagtem, dessen Ehegatten, direkten Vorfahren oder Nachkommen der anderen Partei streiten.

Artikel 9: Jeder Richter, der laut Artikel 8 als befangen erklärt werden kann, kann dem Gericht eine Stellungnahme über den Grund seiner Befangenheit abgeben und darum bitten, von dem Fall zurückgezogen zu werden.

Wenn es einen Befangenheitsantrag zu einem Richter oder zu Richtern gemäß Artikel 8 gibt, entscheidet das Gericht über diese Angelegenheit, bevor mit dem Prozess fortgefahren wird. Ausnahme bilden Angelegenheiten des Gerichts gemäß Verfassung Artikel 180, Absatz 7.

Das Verfahren, dass vor dem Befangenheitsantrag stattfand, behält seine Gültigkeit, bis das Gericht anders entscheidet.

Artikel 10: Ein Richter darf sich von einer Entscheidung oder einem Urteil eines Antrags nicht zurückziehen, außer er wird laut diesen Anordnungen als befangen erklärt oder es gibt eine andere unumgängliche Notwendigkeit oder einen vom Gericht gebilligten Grund.

Artikel 11: Wenn es einen Befangenheitsantrag gibt, und der betroffene Richter bittet nicht um Rückzug von dem Fall, kann das Gericht eine entsprechende Anordnung verfügen.

Die Entscheidung des Befangenheitsantrags laut Absatz 1 muss sicherstellen, dass der betroffene Richter in dieser Sache weder teilnimmt noch abstimmt.

Die Entscheidung beruht auf dem Mehrheitsvotum. Jeder Richter hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als stattgegeben.

Kapitel 3: Prozess

Artikel 12: Nachdem das Gericht gemäß den Bestimmungen dieser Verfassung einen Antrag erhalten hat, prüft das Gericht den Antrag und legt innerhalb von 10 Tagen fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

Wenn das Gericht den Antrag laut Absatz 1 prüft, kann es zur gleichen Zeit anordnen, ob der Fall berücksichtigt werden soll oder nicht.

Artikel 13: Im Interesse der Gerechtigkeit kann das Gericht den Kläger, der einen mit den Verfahrensregeln des Gerichts nicht zu vereinbarenden Antrag eingereicht hat, auffordern, den Antrag innerhalb einer Frist und gemäß bestimmten Bedingungen zu korrigieren.

Artikel 14 : Wenn ein Antrag vom Gericht angenommen ist, stellt das Gericht dem Beklagten eine Kopie dieses Antrags zu. Nachdem der Beklagte eine Kopie des Antrags erhalten und dem Gericht seine Stellungnahme vorgelegt hat, oder wenn der Beklagte innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der Kopie des Antrags keine Stellungnahme einreicht, die Kopie des Antrags nicht abholt oder die Frist zur Einreichung der Stellungnahme verfehlt, legt das Gericht Datum und Uhrzeit des Prozessbeginns fest.

Der Kläger kann den bereits eingereichten Antrag ergänzen, jedoch nur, wenn grundlegende Dinge betroffen sind, die in Verbindung mit dem ursprünglichen Antrag stehen und eine Ergänzung rechtfertigen. Eine Ergänzung muss dem Gericht schriftlich vor Prozessbeginn zugehen.

Eine Ergänzung unter Absatz 2 kann vom Gericht

angenommen oder abgelehnt werden,

Am Gericht muss ein Aushang zu Datum und Uhrzeit des Prozessbeginns angebracht werden. Allen Klägern und Beklagten muss mindestens 15 Tage vor Beginn von Datum und Uhrzeit des Prozesses Kenntnis gegeben werden.

Artikel 15: Anträge, Benachrichtigungen und andere Notizen müssen den Prozessparteien und beteiligten Personen unter ihrer Anschrift oder Adresse, die Kläger oder Beklagter angegeben haben, zugehen.

Wenn das Gericht die Benachrichtigung laut Paragraph 1 nicht zustellen kann, ist es möglich, die Benachrichtigung am Gericht oder den in Paragraph 1 erwähnten Orten auszuhängen oder auf anderen Wegen, die das Gericht für angebracht hält, zur Kenntnis zu geben. Dieses Vorgehen gilt als rechtsgültige Zustellung.

Artikel 16: Gemäß Verfassung, Artikel 180, Absatz 1, können die Fristen dieser Bestimmungen vom Gericht im Interesse der Gerechtigkeit verkürzt oder verlängert werden.

Artikel 17: Das Gericht führt die Anhörung öffentlich durch, um Beweise aufzunehmen, und erlaubt den Prozessparteien und betroffenen Personen, ihre Meinung darzulegen oder eine Stellungnahme abzugeben.

Wenn nach Auffassung des Gerichts genügend adäquate Beweise vorliegen, die zum Urteil führen, kann auf die öffentliche Verhandlung verzichtet werden.

Je nach Auffassung des Gerichts und im Interesse der nationalen Sicherheit kann das Gericht bestimmen, welchen Personen die Anwesenheit im Gerichtssaal erlaubt wird.

Artikel 18 : Der Präsident des Gerichts kann dem Generalsekretär und den Beamten des Gerichts die Anwesenheit auf der Zusammenkunft des Richterorgans vor der Entscheidung und dem Urteilsspruch erlauben.

Artikel 19 : Im Interesse eines gerechten Verfahrens können die Prozessparteien beim Gericht sich selbst und andere betroffene Personen als Zeugen beantragen oder andere Beweise beibringen. Sie können ebenfalls die jeweiligen Prozessdokumente während den Arbeitszeiten des Gerichts am Gerichtshof einsehen.

Artikel 20 : Beweise können, wenn nötig, von Personen oder Experten aufgenommen werden.

Bei der Beweisaufnahme verhört zuerst die Partei, die den Zeugen beantragt hat, danach die andere Partei. Im Interesse der Gerechtigkeit darf das Gericht jederzeit verhören.

Artikel 21: Zeugen, die vor Gericht geladen werden, müssen eine mündliche Stellungnahme abgeben. Es ist verboten, von vorbereiteten Texten abzulesen, außer mit Sondergenehmigung des Gerichts oder beim Verhör eines Fachexperten.

Artikel 22: Das Gericht kann die Zeugenaussage notieren und den Zeugen lesen und unterschreiben lassen; das Gericht kann die Zeugenaussage ebenso auf Tonband oder mit audiovisuellen Medien aufnehmen.

Artikel 23: Kläger und Beklagter können dem Gericht schriftlich oder mündlich - je nach Auffassung des Gerichts - eine Zusammenfassung ihrer Meinung (eine abschließende Erklärung) vorlegen.

Für die mündliche Erklärung gilt: Der Kläger legt seine Erklärung zuerst vor, gefolgt vom Beklagten. (Anmerkung: Hier ist kein weiteres Kreuzverhör möglich.)

Artikel 24: Während eines beratenden Treffens, um den Fall zu erwägen und zu entscheiden, können Parteien, Zeugen, betroffene Personen und Beweisführer ihre Meinung schriftlich einreichen.

Artikel 25: Das Gericht kann die Beweisaufnahme aussetzen, wenn sie für die Beschwerde irrelevant oder für den Prozess unnötig ist, oder den Fall unnötig verzögert.

Artikel 26: Wenn vom Gericht für nötig befunden oder von einer der Parteien gefordert, kann das Gericht die Erbringung von Beweisen, Schriftstücken, Dokumenten oder anderem Material jederzeit innerhalb oder außerhalb des Gerichts anordnen.

Artikel 27: Das Gericht wird ermächtigt, das Verfahren durchzuführen und zu entscheiden, ob existierende, erhaltene oder erbrachte Beweise der Parteien für die Angelegenheit relevant und für den Abschluss des Falls geeignet sind.

Artikel 28: Der Prozess wird zügig und kontinuierlich vor Gericht bis zum Abschluss verhandelt. Wenn nötig, kann das Gericht den Prozess vertagen.

Artikel 29: Der Prozess wird vom Gericht protokolliert.

Artikel 30: Anordnungen, Benachrichtigungen oder andere Aufzeichnungen des Gerichts werden vom Präsidenten des Gerichts unterschrieben.

Kapitel 4

Urteil und Entscheidung

Artikel 31: Entscheidungen oder Urteile des Gerichts müssen die Darlegung der Entwicklung des Falls oder der Beschwerde, eine Zusammenfassung der durch den Prozess gewonnenen Fakten, den rechtlichen und sachlichen Entscheidungsgrund und die relevanten Paragraphen der Verfassung und der Rechtsprechung beinhalten.

Artikel 32: Nachdem die Richter ihre mündliche Erklärung abgegeben und über den Fall abgestimmt haben, muss das Gericht

seine Entscheidung innerhalb von 30 Tagen fertigstellen und dem Königlichen Amtsblatt mit den individuellen Entscheidungen aller Richter, die an der Abstimmung teilgenommen haben, zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

Kapitel 5

Formulare und Siegel

Artikel 33: Das Gericht genehmigt die Formulare und Siegel sowie deren Format, Größe und Wortlaut, die im Gericht benutzt werden.

Kapitel 6

Zusammenfassung

Artikel 34: Das Gericht hat das Recht, während des Prozesses Ordnung im Gerichtssaal zu wahren, Störer aus dem Gerichtssaal entfernen zu lassen und so zu handeln, dass ein friedlicher und zügiger Prozess gewährleistet wird. Das Gericht kann zusätzliche Verordnungen erlassen, um einen ordnungsgemäßen und effizienten Verlauf des Verfahrens zu gewährleisten.

Artikel 35: Um die Ordnung zu wahren, regeln die Bestimmungen des Gerichts, inwiefern eine dritte Partei das Gericht betreten oder als Zuhörer an Prozessen teilnehmen darf.

Artikel 36: Das Gericht kann Regeln und Verfahren aufstellen zur Bezahlung von Honoraren, Reisekosten, Hotelkosten und anderen Ausgaben von Personen, die das Gericht eingeladen hat, um eine Stellungnahme oder Zeugenaussage abzugeben oder eine andere Aufgabe im Interesse des Gerichts auszuführen.

Artikel 37: Diese Verfahrensregeln gelten für alle Fälle, die dem Gericht seit dem Datum des Inkrafttretens zugegangen sind.

Alle Fälle, die dem Gericht vor Inkrafttreten dieser Regeln zuzugingen, werden nach provisorischen Verfahrensregeln behandelt, bis sie entschieden und beurteilt sind. Das Gericht kann diese Regeln pro Fall je nach Notwendigkeit anwenden.

Verkündet am 20. Februar 2003

Die Regeln des Verfassungsgerichts über den Zugang zum Gericht, der Umgebung des Gerichts und zu den Anhörungen B.E 2546

Gemäß Artikel 35 der Verfassung des Königreichs Thailand sind die Regeln des Verfassungsgerichts B.E.2546 folgende:

Artikel 1: Diese Regeln heißen „Regeln des Verfassungsgerichts über den Zugang zum Gericht, der Umgebung des Gerichts und zu den Anhörungen, B.E.2546“.

Artikel 2: Diese Regeln gelten ab dem folgenden Tag ihrer Veröffentlichung im Königlichen Amtsblatt.

Artikel 3: Die „Regeln des Verfassungsgerichts über den Zugang zum Gericht, der Umgebung des Gerichts und zu den Anhörungen, B.E.2541“ werden aufgehoben.

Artikel 4: In diesen Verfahrensregeln gilt:

„Gericht“ bedeutet je nach Fall Verfassungsgericht oder Verfassungstribunal.

„Präsident“ bedeutet Präsident des Verfassungsgerichts.

„Richter“ bedeutet Richter des Verfassungsgerichts.

„Amt“ bedeutet Amt des Verfassungsgerichts.

„Sekretariat“ bedeutet Sekretariat des Amtes des Verfassungsgerichts.

Kapitel 1

Zugang zum Gericht und dessen Umgebung

Artikel 5: Außenstehende, die das Gericht oder dessen unmittelbare Umgebung betreten, müssen angemessen angezogen

sein, sich entsprechend höflich benehmen und sich in den vorgesehenen Besucherzonen aufhalten.

Artikel 6: Der Gerichtssaal ist ein zu respektierender Ort. Personen, die das Gericht und dessen Umgebung betreten, müssen sich den Richtern und Beamten gegenüber respektvoll benehmen und müssen den Gerichtssaal nach Beendigung ihrer Angelegenheit verlassen.

Artikel 7: Es ist verboten, Waffen in das Gericht oder die unmittelbare Umgebung mitzubringen. Waffen müssen vor Betreten des Gerichts abgegeben werden, außer es besteht eine Sondergenehmigung des Gerichts.

Kapitel 2

Anhörungen

Artikel 8: Medienrepräsentanten müssen, wenn sie das Gericht für Anhörungen betreten, folgendes bekannt geben: Name, Nachname, Beschreibung und Unterschrift im entsprechenden Gästebuch, das im Amt ausliegt.

Artikel 9: Das Sekretariat stellt nach Bekanntgabe von Name, Nachname, Beschreibung und Unterschrift im Gästebuch eine Besuchererlaubnis für jene Personen aus, die das Gericht zu Anhörungen betreten.

Artikel 10: Wenn die Medien sarkastische oder falsche Nachrichten in Fernsehen oder Radio verbreiten, die mit der Anhörung im Zusammenhang stehen und dem Gericht oder den Richtern schaden oder diese verleumden, ist das Sekretariat ermächtigt:

- (1) Warnungen auszusprechen;
- (2) den Medien die Teilnahme an der Anhörung und das Betreten des Gerichts zu untersagen.

Artikel 11: Personen müssen, wenn sie das Gericht für Anhörungen betreten, folgendes bekannt geben: Name, Nachname, Beschreibung und Unterschrift im entsprechenden Gästebuch, das im Amt ausliegt.

Das Sekretariat entscheidet und stellt eine entsprechende Besuchererlaubnis aus, die nur am Tag der Anhörung verwendet werden darf.

Artikel 12: Wenn Bildungseinrichtungen, Behörden oder andere rechtliche Einheiten das Gericht für eine Anhörung betreten möchten, entscheidet das Sekretariat über den Antrag und gibt die entsprechende Besuchererlaubnis aus.

Artikel 13 : Die Besuchererlaubnis laut Artikel 11 und 12 kann jederzeit vom Sekretariat zurückgezogen werden.

Kapitel 3

Zusammenfassung

Artikel 14: Personen, die das Gericht für eine Anhörung betreten, müssen angemessen angezogen sein, sich entsprechend höflich benehmen, auf den vorgesehenen Plätzen sitzen und den Anordnungen der Beamten folgen.

Den Zuhörern im Gerichtssaal wird untersagt, ihre Zustimmung oder Ablehnung auszudrücken, Erklärungen abzugeben oder die Kommunikationsmittel des Gerichtssaals zu verwenden. Aktivitäten, die die Anhörung stören oder behindern, sind ebenfalls verboten. Tiere, gefährliche Objekte und andere Artikel, die Personen stören oder Dinge beschädigen können, dürfen nicht in den Gerichtssaal oder dessen Umgebung mitgenommen werden.

Artikel 15: Der Richter der Anhörung kann Personen, die die Regeln nicht einhalten, anweisen, das Gericht oder die Umgebung des Gerichts zu verlassen.

Artikel 16: Photographieren, Filmen und audiovisuelle Aufnahmen während der Anhörung sind verboten, außer wenn diese mit Sondergenehmigung des Gerichts ausgeführt werden. In diesem Fall dürfen die Aufnahmen den Prozess oder die Personen nicht beeinflussen.

Artikel 17: Photographieren, Filmen und audiovisuelle Aufnahmen während des Prozesses sind mit vorheriger Erlaubnis des Sekretariats im Gericht und der unmittelbaren Umgebung vor und nach einer Anhörung möglich.

Artikel 18 : Anordnungen des Gerichts, der Richter oder des Sekretariats sind laut dieser Regeln endgültig.

Verkündet am 20. Februar 2003

Bekanntmachung des Verfassungsgerichts

Thema: Die Formulare des Verfassungsgerichts

Gemäß Artikel 33 der Verfahrensregeln des Verfassungsgerichts B.E. 2546 gilt für die Formulare des Verfassungsgerichts folgendes:

Artikel 1: Diese Bekanntmachung des Verfassungsgerichts gilt ab dem folgenden Tag ihrer Veröffentlichung im Königlichen Amtsblatt.

Artikel 2: Die Bekanntmachung des Verfassungsgerichts zu Formularen des Verfassungsgerichts vom 8. November B.E. 2543 wird aufgehoben.

Artikel 3: Die Formulare des Verfassungsgerichts sind folgende:

- (1) Gesuch um Entscheidung
- (2) Antwort auf Behauptung
- (3) Antrag
- (4) Stellungnahme
- (5) Abschließende Erklärung
- (6) Benachrichtigung einer Klage
- (7) Vorladung und Zwangsvorladung
- (8) Benachrichtigung einer Partei
- (9) Erklärung
- (10) Richterliche Notiz
- (11) Bekanntmachung des Gerichts
- (12) Rechtliche Entscheidung
- (13) Richterliches Urteil
- (14) Entscheidung zur Verhandlung

Formulare unter Absatz 1 müssen im A4-Format vorliegen.

Artikel 4: Dokumente, die dem Gericht von Kläger, Beklagtem, betroffenen und anderen Personen zugehen, müssen Formulare laut Artikel 3 (1)-(5) sein. Die Formulare selbst können ausgefüllt eingereicht werden.

Artikel 5: Formulare laut Artikel 3 (6)-(14) sind Formulare, die vom Gericht benutzt werden.

Verkündet am 20. Februar 2003

[-offizielles Emblem-]

Verfassungsgericht

(1)

Gesuch um Entscheidung

Nr. _____ / _____

Datum _____ Monat _____ Jahr _____

_____ Kläger

Zwischen

_____ Beklagtem

Thema: _____

Unterschrift _____

Der/Die hier Unterschreibende, Nationalität _____

Beruf/Anstellung _____ geboren am _____

Alter _____ Adresse _____ Straße _____

Stadt/Dorf _____

Region _____ Provinz _____

PLZ _____ Telefon _____ Fax _____

gemäß _____ Artikel _____ reicht dem

Verfassungsgericht Fakten und Gesuch um Entscheidung ein wie folgt:

1) _____

[-offizielles Emblem-]

Verfassungsgericht

(2)

Antwort auf Behauptung _____ Nr. _____ / _____

Datum _____ Monat _____ Jahr _____

_____ Kläger

Zwischen

_____ Beklagtem

Thema: _____

Unterschrift _____

Der/Die hier Unterschreibende, Nationalität _____

Beruf/Anstellung _____ geboren am _____

Alter _____ Adresse _____ Straße _____

Stadt/Dorf _____

Region _____ Provinz _____

PLZ _____ Telefon _____ Fax _____

erkennt den gesamten Antrag an, woraus ein Gesuch an das Verfassungsgericht weitergeleitet wurde. Ich reiche dem Verfassungsgericht folgende Stellungnahme zur Berücksichtigung ein:

- 1) _____
- _____
- _____
- _____
- _____

Daraus folgt, dass die endgültige Entscheidung des Verfassungsgerichts folgende sein sollte:

1) _____

Ich reiche dem Verfassungsgericht die Antwort auf die Behauptung und zwanzig beglaubigte Kopien der Antwort auf die Behauptung und unterstützender Dokumente zur Verhandlung und Entscheidung ein.

(Unterschrift) _____

(.....)

Kläger

**[-offizielles Emblem-]
Verfassungsgericht**

(3)

Antrag _____ Nr. _____ / _____

Datum _____ Monat _____ Jahr _____

Zwischen _____ Kläger

_____ Beklagtem

Thema: _____

Unterschrift _____

Der/Die hier Unterschreibende, Nationalität _____

Beruf/Anstellung _____ geboren am _____

Alter _____ Adresse _____ Straße _____

Stadt/Dorf _____

Region _____ Provinz _____

PLZ _____ Telefon _____ Fax _____

In Beziehung zum Antrag

als _____

reicht einen Antrag wie folgt ein:

Das Verfassungsgericht erlaubt wie folgt:

1) _____

Ich reiche dem Verfassungsgericht den Antrag und zwanzig beglaubigte Kopien des Antrags und unterstützender Dokumente zur Verhandlung und Entscheidung ein.

(Unterschrift) _____

(.....)

Kläger

**[-offizielles Emblem-]
Verfassungsgericht**

(4)

Stellungnahme _____ Nr. _____ / _____

Datum _____ Monat _____ Jahr _____

_____ Kläger

Zwischen

_____ Beklagtem

Thema: _____

Unterschrift _____

Der/Die hier Unterschreibende, Nationalität _____

Beruf/Anstellung _____ geboren am _____

Alter _____ Adresse _____ Straße _____

Stadt/Dorf _____

Region _____ Provinz _____

PLZ _____ Telefon _____ Fax _____

In Beziehung zur Stellungnahme als

reicht eine Stellungnahme wie folgt ein:

1) _____

Ich reiche dem Verfassungsgericht die Stellungnahme und zwanzig beglaubigte Kopien der Stellungnahme und unterstützender Dokumente zur Verhandlung und Entscheidung ein.

(Unterschrift) _____

(.....)

Kläger

[-offizielles Emblem-]

Verfassungsgericht

(5)

Abschließende Erklär _____ Nr. _____ / _____

Datum _____ Monat _____ Jahr _____

_____ Kläger

Zwischen

_____ Beklagtem

Thema: _____

Unterschrift _____

Der/Die hier Unterschreibende, Nationalität _____

Beruf/Anstellung _____ geboren am _____

Alter _____ Adresse _____ Straße _____

Stadt/Dorf _____

Region _____ Provinz _____

PLZ _____ Telefon _____ Fax _____

In Beziehung zur abschließenden Erklärung als

reicht eine abschließende Erklärung wie folgt ein:

Ich reiche dem Verfassungsgericht die abschließende Erklärung und zwanzig beglaubigte Kopien der Erklärung und unterstützender Dokumente zur Verhandlung und Entscheidung ein.

(Unterschrift) _____

(.....)

Kläger

[-offizielles Emblem-]

Verfassungsgericht

(6)

Benachrichtigung einer Klage _____ Nr. _____ / _____

Datum _____ Monat _____ Jahr _____

Zwischen _____ Kläger

_____ Beklagtem

Thema: _____

Der Kläger hat beim Verfassungsgericht einen Antrag zur Berücksichtigung und Entscheidung eingereicht, die den Beklagten laut Kopie der beigefügten Benachrichtigung einer Klage betrifft.

Daher sind Sie verpflichtet, eine Stellungnahme zur Klage abzugeben und beim Verfassungsgericht bis zum _____ einzureichen.

(Unterschrift) _____

(.....)
Präsident des Verfassungsgerichts

Telefon:

Fax:

[-offizielles Emblem-]

Verfassungsgericht

(7)

Vorladung und Zwangsvorladung _____ Nr. _____ / _____

Datum _____ Monat _____ Jahr _____

_____ Kläger

Zwischen

_____ Beklagtem

Thema: _____

Achtung _____

Nationalität _____

Adresse _____ Straße _____

Stadt/Dorf _____ Region _____

Provinz _____ PLZ _____ Telefon _____

Fax _____

Das Verfassungsgericht

Im Interesse des Verfahrens _____ ist es nötig, sich bis zum _____ gemäß der Verfassung des Königreichs Thailand B.E.2540, Artikel 265, mit dem Verfassungsgericht in Verbindung zu setzen.

(Unterschrift) _____

(.....)

Präsident des Verfassungsgerichts

Telefon:

Fax:

[-offizielles Emblem-]

Verfassungsgericht

(8)

Benachrichtigung einer Partei _____ Nr. _____ / _____

Datum _____ Monat _____ Jahr _____

_____ Kläger

Zwischen

_____ Beklagtem

Thema: _____

Der Kläger hat einen Antrag beim Verfassungsgericht zur Berücksichtigung und Entscheidung in Verbindung mit dem Beklagten, wie angeführt, eingereicht:

Für Ihre Information.

(Unterschrift) _____

(.....)
Präsident des Verfassungsgerichts

Telefon:

Fax:

[-offizielles Emblem-]

Verfassungsgericht

(9)

Erklärung _____ Nr. _____ / _____

Datum _____ Monat _____ Jahr _____

Zwischen _____ Kläger

_____ Beklagtem

Thema: _____

Der/Die Unterschreibende bestätigt wie folgt:

1. Mein Vor- und Nachname ist: _____

2. Geboren am _____ Alter _____

3. Beruf/Anstellung _____

Kontaktadresse _____

4. Ständige Anschrift _____ Straße _____

Provinz _____ PLZ _____

Telefon _____ Fax _____

In Beziehung zur Erklärung als _____

Die Beweise der audiovisuellen Aufnahmen, die das Gericht durchgeführt hat, entsprechen den Tatsachen. Durchgelesen,

(Unterschrift) _____ Richter

(Unterschrift) _____ Zeuge

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

**[-offizielles Emblem-]
Laut Königlicher Unterschrift
Verfassungsgericht**

(13)

Richterliches Urteil _____ Datum _____

Thema:

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

(.....)
Richter des Verfassungsgerichts

Gesetz für das Amt des Verfassungsgerichts B.E.2542

BHUMIBOL ADULYADEJ

Verabschiedet am 5. April B.E.2542

im 54. Jahr der gegenwärtigen Regierungszeit

Seine Majestät König Bhumibol Adulyadej ist erfreut zu erklären, dass das Gesetz für das Amt des Verfassungsgerichts gemäß der Empfehlung und der Zustimmung der Nationalversammlung folgendermaßen in Kraft tritt:

Artikel 1: Dieses Gesetz heißt „Gesetz für das Amt des Verfassungsgerichts B.E.2542“.

Artikel 2: Das Gesetz gilt ab dem folgenden Tag seiner Veröffentlichung im Königlichen Amtsblatt.

Artikel 3: Das Amt des Verfassungsgerichts ist eine unabhängige verfassungsgemäße Staatsbehörde und unterliegt der Rechtsprechung der Staatsverwaltung.

Artikel 4: Das Amt des Verfassungsgerichts hat folgende Befugnisse und Pflichten:

(1) Verantwortlichkeit für die Verwaltungsangelegenheiten des Verfassungsgerichts,

(2) Prüfung und Sammlung von Daten, Anordnungen und Entscheidungen in Verbindung mit den Aufgaben des Verfassungstribunals und der Verfassungsrichter,

(3) Unterstützung von Studium und Forschung sowie Veröffentlichung der Angelegenheiten des Verfassungsgerichts,

(4) Durchführung von anderen, vom Verfassungsgericht angewiesenen Aufgaben.

Artikel 5: Beamte des Amtes des Verfassungsgerichts sind Personen, die ausgewählt und laut diesem Gesetz als Regierungsbeamte berufen werden.

Artikel 6: Das Verfassungsgericht kann zur allgemeinen Verwaltung, Personalverwaltung, dem Haushalt, der Bilanz und anderen Aktivitäten Bestimmungen festlegen und Bekanntmachungen abgeben, besonders auf folgenden Gebieten:

(1) Interne Verwaltung des Amtes des Verfassungsgerichts und Umfang der Verantwortlichkeiten,

(2) Qualifikation, Auswahl, Vermittlung, Berufung, Probezeit, Versetzung, Beförderung, Urlaub, Aufstieg, Entlassung, Rücktritt, Kündigung, Disziplin, Nachforschung, disziplinarische Maßnahmen, Beschwerden und Bestrafungen der Beamten des Amtes des Verfassungsgerichts,

(3) Verantwortung für die Regierungsbeamten des Amtes des Verfassungsgerichts,

(4) Festlegung der Uniform und der Bekleidung,

(5) Einstellung und Berufung von Experten oder Spezialisten, die der Ausübung der Aufgaben des Amtes des Verfassungsgerichts zu Gute kommen, und Festlegung des Gehalts dieser Angestellten,

(6) Berufung von Personen oder Einheiten, die bestimmte Aufgaben erfüllen,

(7) Haushalt und finanzielle Verwaltung des Amtes des Verfassungsgerichts

(8) Bereitstellung sozialer Leistungen und anderer Hilfen für die Regierungsbeamten des Amtes des Verfassungsgerichts,

(9) Sicherung des Archivs und Regelung der Pensionierung der Beamten des Amtes des Verfassungsgerichts,

(10) Festlegung der Verfahren und Bedingungen der Dienstverhältnisse im Amt des Verfassungsgerichts; Bereitstellung der Uniformen und Bekleidung sowie der sozialen Leistungen und anderen Hilfen für Regierungsbeamte des Amtes des Verfassungsgerichts,

(11) Festlegung anderer Aktivitäten gemäß Befugnissen und Pflichten des Verfassungsgerichts.

Artikel 7: Auswahl, Gehalt und amtliche Bezahlung für die Regierungsbeamten des Amtes des Verfassungsgerichts leitet sich mutatis mutandis aus dem allgemeinen Gesetz für Beamte ab, vorausgesetzt, dass „Kor.Por“ Verfassungsgericht bedeutet und als „Regierungseinheit, in der der verantwortliche Vorgesetzte direkt dem Premierminister untersteht“ gilt.

Artikel 8 : Im Hinblick auf die Tarife der Gehaltslisten und der amtlichen Bezahlung der Regierungsbeamten des Amtes des Verfassungsgerichts gilt das Gesetz über Gehalt und amtliche Bezahlung mutatis mutandis.

Die Bezahlung laut Gehaltsliste der Regierungsbeamten des Amtes des Verfassungsgerichts unterliegt der jeweiligen Rechtsprechung.

Artikel 9: Der Sekretär des Amtes des Verfassungsgerichts ist für die Leistung des Amtes des Verfassungsgerichts verantwortlich und direkt dem Präsidenten des Verfassungsgerichts unterstellt. Er ist den Beamten und Regierungsangestellten des Amtes des Verfassungsgerichts direkt vorgesetzt, wenn nicht mehr als zwei Vize-Sekretäre verfügbar sind.

Im Zusammenhang mit Aktivitäten, die mit Außenstehenden zu tun haben, gilt der Sekretär des Amtes des Verfassungsgerichts als Repräsentant des Amtes des Verfassungsgerichts. Angelegenheiten im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten können vom Sekretär des Amtes des Verfassungsgerichts gemäß den vom Verfassungsgericht im Königlichen Amtsblatt veröffentlichten Regelungen ausgeführt werden.

Artikel 10: Auswahl und Berufung von Beamten am Amt des Verfassungsgerichts werden von folgenden autorisierten Personen vorgenommen:

(1) Auswahl und Berufung des Sekretärs und Vize-Sekretärs des Amtes des Verfassungsgerichts wird, mit Zustimmung des Verfassungsgerichts, vom Präsidenten des Verfassungsgerichts

angeordnet.

(2) Auswahl und Berufung von Personen auf andere Positionen als unter (1) werden vom Sekretär des Amtes des Verfassungsgerichts angeordnet.

Artikel 11: Versetzungen als Beamter an das Amt des Verfassungsgerichts sind mit Zustimmung der zu versetzenden Person erlaubt. Die autorisierte Person muss mit der Anordnung der Versetzung einverstanden sein und diese dem Verfassungsgericht zur Zustimmung vorlegen, das Tarifstufe und Dienstgrad festlegt. Das Gehalt darf nicht höher sein als das der Beamten des Amtes des Verfassungsgerichts, die mit ähnlicher Qualifikation, Kompetenz und ähnlichen Fähigkeiten ausgestattet sind.

Im Interesse einer konsistenten Zeiterfassung gilt die Arbeitszeit des Versetzten als Beamter laut Paragraph 1 gemäß dieses Gesetzes als Arbeitszeit als Beamter im Amt des Verfassungsgerichts.

Laut dieses Gesetzes ist die Versetzung eines Regierungspolitikers oder eines Beamten in der Probezeit an das Amt des Verfassungsgerichts nicht möglich.

Artikel 12 Wie normale Beamte haben die Beamten des Amtes des Verfassungsgerichts das Recht, gemäß Gesetz über amtliche Pensionen eine Pension zu erhalten.

Artikel 13 Das Amt des Verfassungsgerichts legt dem Ministerrat nach Beschluss des Verfassungsgerichts einen Haushalt vor, um das Budget als Geldsumme für das Verfassungsgericht und das Amt des Verfassungsgerichts beim jährlichen Haushalt oder Haushaltsnachtrag berücksichtigen zu lassen. Der Ministerrat kann seine Meinung über den Haushalt des Verfassungsgerichts und des Amtes des Verfassungsgerichts im Bericht über den jährlichen Haushalt oder Haushaltsnachtrag äußern. Im Hinblick auf die Berücksichtigung des jährlichen Haushalts oder Haushaltsnachtrags können Repräsentantenhaus oder Senatoren beim Sekretär des Amtes des Verfassungsgerichts zusätzliche Erklärungen zum Haushalt verlangen.

Artikel 14: Nachdem die Buchhaltung und Finanzen jeglicher Art des Verfassungsgerichts und des Amtes des Verfassungsgerichts von der staatlichen Haushaltskontrollstelle geprüft und bestätigt wurden, werden die Ergebnisse der Prüfung unverzüglich dem Repräsentantenhaus, den Senatoren und dem Ministerrat vorgelegt.

Artikel 15: In der Einführungsphase, bevor das Amt des Verfassungsgerichts einen eigenen Haushalt hat, legt das Verfassungsgericht einen Plan über Gründung und Verwaltung des Amtes des Verfassungsgericht vor, der beim Ministerrat eingereicht wird und dessen Mittel für die Gründung und Verwaltung entsprechend verwendet werden.

Der Ministerrat berücksichtigt diesen Haushalt wenn nötig als Betriebsausgaben unter dem Plan, der vom Verfassungsgericht eingereicht wird.

Artikel 16 : Der Präsident des Verfassungsgerichts ist gemäß diesem Gesetz für dessen Einhaltung verantwortlich.

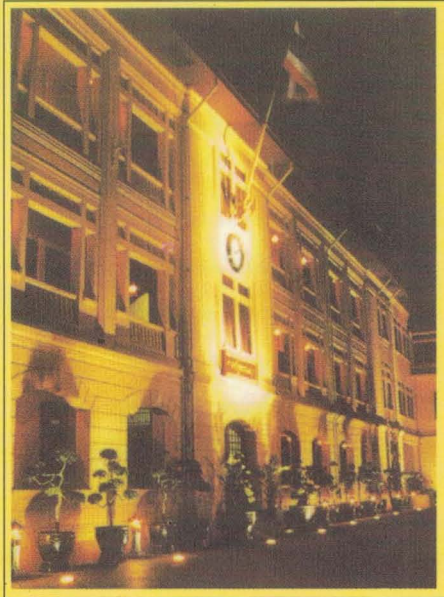
Vom König gegengezeichnet

Herr Chaun Leakphai
Premierminister

Hinweis : *Der Grund für die Verkündung dieses Gesetzes besteht darin, dass die Verfassung des Königreichs Thailand dem Verfassungsgericht eine Verwaltungseinheit zugesteht: das Amt des Verfassungsgerichts. Dieses hat Autonomie in Personalverwaltung, Budget und anderen Vorgängen, die vom Gesetz festgelegt werden, um dem Willen dieser Verfassung gerecht zu werden.*

(Notverordnung Band 116, Artikel 25, 5. April 2000, S. 1-5.)





ห้องสมุดศาลรัฐธรรมนูญ



0006386



Amt des Verfassungsgerichts

326 Chakphet Road, Wangburapha-phirom Sub-District

Phra Nakhorn District, Bangkok 10200 THAILAND

Telefon 0-2623-9600

Facsimile 0-2623-9632, 0-2623-9646

www.concourt.or.th